

KREIS LIPPE

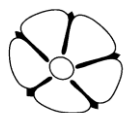
Landschaftsplan Nr. 12

"Schwalenberger Wald"

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde



Lippeservice

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
O. VORBEMERKUNGEN	
0.1 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.2 Kartenunterlagen	4
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG) 7	7
1.1 Entwicklungsziel 1 : Erhaltung	8
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	12
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	14
1.4 Entwicklungsziel 4 : Ausbau	15
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	16
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	17
1.7 Entwicklungsziel 7 : Temporäre Erhaltung	
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG) 20	20
2.1 Naturschutzgebiete	23
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete -	
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete -	
2.2 Landschaftsschutzgebiete	92
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete -	
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete -	
2.3 Naturdenkmale	129
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale -	
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale -	
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG) 144	144
3.1 Natürliche Entwicklung	144
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG) 146	146
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	146
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	187

5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	210
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	210
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	212
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	222
5.4 Anpflanzungen	227
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	247
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	251

VORBEMERKUNGEN

0.1 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 418, 1994) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683) - zuletzt geändert am 06. 11.1993 (GV NR S. 888) und dem Runderlaß des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NW. S. 1439) geregelt.

Das Aufstellungsverfahren ist den Vorschriften der Baugesetzgebung für die Bauleitplanung angepaßt. Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646). In diesem Rahmen wird auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung ermöglicht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündigt wurde oder daß der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 12 "Schwalenberger Wald " wurde vom Kreistag am 30.05.88 beschlossen.

Mit der Bearbeitung wurde die Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover, beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet "Schieder-Schwalenberg" sowie Teile der Stadt "Lügde".

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Zweckbestimmung für Brachflächen,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch die Planungsgruppe Ökologie und Umwelt/Hannover
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und den Städten Schieder-Schwalenberg und Lügde.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan ist als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit.

0.2 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 4 Blätter unterteilt, wobei die Legende (Erläuterung der Planzeichen) nochmals getrennt beigelegt wird.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein könnten, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis erstellt oder detaillierte Beschreibungen des Grenzverlaufes der genannten Bereiche textlich festgesetzt. Aufgrund der eindeutigeren Abgrenzungsmöglichkeit der Naturdenkmale, die sich über größere Flächen erstrecken, wurde die Darstellung im M 1 : 5.000 gewählt. Dieses ist Bestandteil des Landschaftsplanes und wird mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen. Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt.

In den Detailkarten sind jeweils die Abgrenzungen der festgesetzten Gebiete und für Naturschutzgebiete die hierfür vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG lagemäßig verzeichnet. Diese Detailkarten liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit.

1. Änderung des Landschaftsplanes

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (1979) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL 1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete bis zum Jahre 2004 in und außerhalb der Landschaftsplanung, ergänzt durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären. Am 02.04.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie durch den Kreis Lippe im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

In seiner Sitzung am 17.12.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 12 "Schwalenberger Wald" zu ändern. Die Änderung des Landschaftsplanes umfasst die Sicherung der FFH-Gebiete "Schwalenberger Wald" und "Wälder bei Blomberg" durch Festsetzung als Naturschutzgebiet. Die rechtskräftigen Naturschutzgebiete "Mörth" und "Salkenbruch" werden in das Naturschutzgebiet "Schwalenberger Wald" aufgenommen. Das bereits rechtskräftig im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiet "Emmertal" wird entsprechend den für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Schutzziele angepasst.

Die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß § 27 (1) in Verbindung mit § 29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S.568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S.708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S.683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW S.934) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S.1439).

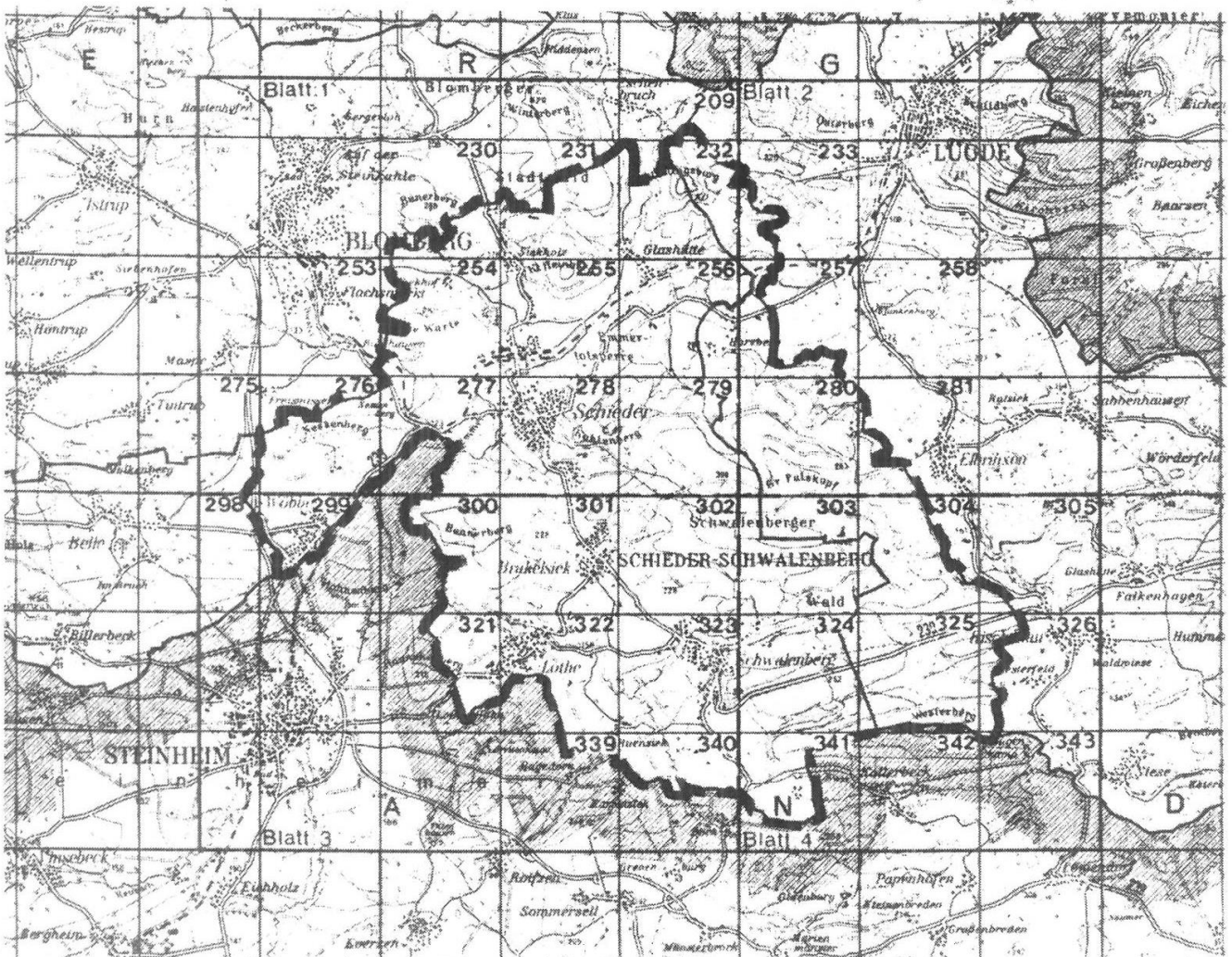
Das Plangebiet der ersten Änderung des Landschaftsplanes umfasst Bereiche der Stadt Schieder-Schwalenberg mit den Gemarkungen Schwalenberg (tw.), Schieder (tw.) und Brakelsiek (tw.) sowie Bereiche der Stadt Lügde mit den Gemarkungen Lügde (tw.), Elbrinxen (tw.), Rischenau (tw.), Harzberg (tw.) und Siekholz (tw.).

Das hier erstellte Landschaftsplanexemplar stellt eine Lesefassung dar. Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 12 „Schwalenberger Wald“ vom 25.08.1994 wird mit der rechtskräftigen 1.Änderung vom 10.02.2005 zusammengeführt. Die Originale sind beim Kreis Lippe, untere Landschaftsbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, während der Dienstzeit einzusehen. Die Lesefassung besitzt inoffiziellen Charakter; Irrtümer können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall sind die Originale maßgeblich.

Kreis Lippe

LANDSCHAFTSPLAN NR. 12 Schwalenberger Wald

Blattschnitt und Verzeichnis der Deutschen Grundkarte



Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Nordrhein-Westfalen vom 2.1.1986, Nr. 9/86.

M.1:100 000

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG NW sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG NW sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG NW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG NW lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auebereiche der Emmer südöstlich und nördlich der B 239 mit naturnahen Seitentälern sowie naturnahe Seitentäler der Niese - zusammenhängende größere Waldbereiche - Grünland-Wald-Heckenkomplexe 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Landschaftsraum prägende Gewässer- bzw. Talsysteme mit schluffigen Lehm Böden, hohen Grundwasserständen und naturnahen Vegetationsbeständen. Der Raum ist als Kaltluftsamml- und -abflußgebiet, als natürliches Retentionsgebiet, als Grundwasserreservoir sowie als Standort naturnaher Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als prägender Landschaftsteil von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ausgedehnte Waldflächen vor allem an den stark geneigten Hängen und Kuppen der Blomberger Höhen sowie die geschlossenen Waldgebiete der Schwalenberger Höhen. Sie sind aufgrund ihrer Ausdehnung insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wie für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung und sind darüber hinaus als prägender Landschaftsteil raumwirksam.</p> <p>Hierbei handelt es sich um teilweise ausgeprägte kleinteilige Nutzungsstrukturen mit dem Wechsel von extensiven Grünland, Wald und Hecken im Bereich des landwirtschaftlich intensiv genutzten Steinheimer Beckens. Die Gebiete haben wichtige Funktionen für den Bodenschutz, insbesondere auf den stark geneigten Hängen des Steinheimer Beckens und sind bedeutend für den Biotop- und Artenschutz als auch prägend für das Landschaftsbild.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>- dörflich geprägte Siedlungsteile</p> <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, prägende Ortschaften sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Erdfälle, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. 	<p>Hierbei handelt es sich um für den Landschafts- und Siedlungsraum typische Ortschaften, die durch ihre bauliche Geschlossenheit, landschaftsgerechte Bauformen sowie die in ihnen vorhandenen bzw. sie umgebenden Freiraumelemente wie hofnahe Wiesen und Weiden, Obstgärten, Trockenmauern, Ruderalflächen, Hofbäume etc. besonders prägend für das Landschaftsbild sind und darüber hinaus wichtige dorfökologische Funktionen erfüllen.</p> <p>Zu den erhaltenswerten Ortschaften im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehören insbesondere Harzberg und Elbrinxa Glas- hütte.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, daß die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG NW sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne von § 25 LG NW erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.-</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 schließt nach evtl. Ablauf des Duldungsverhältnisses für die militärische Anlage im Schwalenberger Wald die Herrichtung des Bereiches als Wald mit ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotop als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 und 23 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Kernzonen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und -unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefaßte Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Altholzinseln über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil künftig noch zu vermehren, - in den nach §§ 22 und 23 LG NW geschützten Bereichen sowie den gem. § 21 LG geschützten Kernzonen bei Erst- oder Wiederaufforstungen bodenständig, einheimisch, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständig, einheimisch, standortgerechte Anpflanzungen hier zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständig, einheimisch, standortgerechte Arten zu verwenden, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedlungen zu vermeiden, - Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden; bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte die Pflanzung stark aufgelockert werden; bei Waldaußenrändern sollte angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern; bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ebene Lagen, schwach bis mäßig geneigte Hangbereiche sowie Flachrücken und Kuppen der Blomberger Höhen und des Steinheimer Beckens 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um z. T. großflächig zusammenhängende Bereiche des Steinheimer Beckens und der Blomberger Höhen.</p> <p>Im Bereich der Blomberger Höhen bestimmen Schichten des mittleren und oberen Keupers das geologische Ausgangsmaterial der Böden.</p> <p>Im Gebiet des Steinheimer Beckens handelt es sich um einen aus Ton- und Tonmergelstein oder Kalk- und Sandstein des Keupers gebildeten Landschaftsraum. Die Ablagerungen des Keupers sind hier großflächig mit einer Lößdecke unterschiedlicher Mächtigkeit überweht worden, in der sich überwiegend ertragreiche Parabraunerden entwickelt haben, die bevorzugt ackerbaulich genutzt werden. Die Filterwirkung der Böden unterscheidet sich nach der hohen Mächtigkeit der Deckschichten im Süden und geringerer Mächtigkeit im Norden von Brakelsiek und Lothe.</p> <p>Das Gebiet übernimmt klimatische Funktionen als Transportfläche für die aus dem Wald austretende Frischluft sowie Wasserschutzfunktionen.</p> <p>Im Entwicklungsraum sind wenig Gehölzbestände vorhanden, insbesondere sind die mäßig geneigten Hänge überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, so daß der Lebensraum für Flora und Fauna z. T. stark eingeschränkt wird.</p> <p>Aufgrund der abwechslungsreichen morphologischen Verhältnisse ist der Raum jedoch von Bedeutung für die Erholung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitt zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln. 	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel 3 entfällt in diesem Landschaftsplan</p>	<p>Nach dem Landschaftsgesetz NW gibt das jeweilige Entwicklungsziel über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.</p> <p>Nach der Vorgehensweise des Kreises Lippe in der Landschaftsplanung ist das Entwicklungsziel 1.3 z.B. für nicht rekultivierte Abgrabungen und Steinbrüche, Deponien sowie in ihrem Verlauf zu renaturierende Gewässer vorgesehen.</p> <p>Die o.a. Nutzungen und Beeinträchtigungen kommen im Plangebiet nicht in dem Maße vor, dass sie die Darstellung eines eigenen Entwicklungszieles erfordern</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurortspezifische Einrichtungen und Anlagen mit intensiver Erholungsnutzung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, - den Erholungsverkehr zu konzentrieren und zu lenken unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, - im Kurparkbereich die kurortspezifischen Infrastruktureinrichtungen zu sichern, zu erhalten und ggf. zu entwickeln. 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Nähe zum Kurzentrum besondere Bedeutung für die kurortspezifische Erholung haben.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt dabei auf der Entwicklung und Ordnung des Erholungs- und Kurverkehrs.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Gebiete mit teilweise intensiver Infrastrukturausstattung im Bereich des Schlossparkes Schieder.</p> <p>Dies erfolgt z. B. durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten und/oder durch Nutzungsextensivierung.</p> <p>Dies soll unter Ausnutzung des vorhandenen als ausreichend zu erachtenden Wegenetzes erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausstattung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangszonen zwischen bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Klima- und des Biotopschutz es, - der Verringerung von Lärmeinwirkungen sowie der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen sowie der Einwirkung schadstoffbelasteten Abwassers auf die angrenzenden Flächen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausstattung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Produktionsflächen in einer Breite von mindestens 50 m beidseitig der Straße aus der Nutzung zu nehmen, - Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen sowie Aufforstungen an geeigneten Stellen mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen, - Waldflächen entlang der Emissionsquellen zielgerichtet entsprechend der Immissionsschutzfunktion zu bewirtschaften. 	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird für Räume ausgewiesen, die im Umfeld von Emissionsquellen liegen und die bei möglichen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden sollen.</p> <p>Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgendes Verkehrsband:</p> <ul style="list-style-type: none"> - L 712 n im Bereich Wöbbel <p>Die beschriebenen Maßnahmen sollen vor allem bei Nutzungsänderungen nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzungen realisiert werden.</p> <p>Als Schadstoffausbreitzzone kann nach entsprechenden Untersuchungen von im Mittel 50 m beidseitig der Trasse ausgegangen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emmertal - Nieseniederung mit Mündungsbereich - Teich bei Wöbbel - Schwalenberger Wald - Wälder bei Blomberg <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart, wie z. B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche, mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählen auch die in der FFH-Richtlinie benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.</p> <p>.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - den Grundwasserspiegel anzuheben und Flächen zu vernässen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten vorzunehmen, - geomorphologische Strukturen zu erhalten, - die Erhaltung und Entwicklung ,der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie der Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, - Ufergehölze anzulegen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Erhalt bzw. Verbesserung der Gewässergüte, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelnen bestimmen.</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen, die endgenutzt werden, begonnen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände im Sinne des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher großflächig zusammenhängender basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder oder deren Übergangsformen mit ihrer typischen standörtlichen Vegetationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie Waldränder. 	<p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag - bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Altholzinseln über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Anlage naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte die Pflanzung stark aufgelockert werden; bei Waldaußenrändern sollte angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern; bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p> <p>Für die FFH-Gebiete „Emmertal“ (DE-4021-301), „Schwalenberger Wald“ (DE-4121-302) und „Wälder bei Blomberg“ (DE-4021-303) gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p data-bbox="316 488 826 544">BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p data-bbox="316 577 855 757">Gemäß der §§ 19 und 20 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p data-bbox="316 790 587 824">A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p data-bbox="316 857 855 913">Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul data-bbox="355 947 855 2045" style="list-style-type: none"><li data-bbox="355 947 855 1249">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,<li data-bbox="355 1283 855 1496">- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,<li data-bbox="355 1529 855 1709">- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,<li data-bbox="355 1742 855 1888">- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,<li data-bbox="355 1921 855 2045">- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie	<p data-bbox="887 241 1439 454">Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21- Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKOS) konkretisiert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen in den nach §§ 20, 22 und 23 LG festgesetzten Gebieten sowie in den</p> <p>nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsleitungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p>	<p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt</p> <p>.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p>	<p>Als Stellungnahme der Verwaltung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Emmertal 2.1-2 Nieseniederung mit Mündungsbereich 2.1-3 Teich bei Wöbbel 2.1-4 Schwalenberger Wald 2.1-5 Wälder bei Blomberg</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten i.S. von Buchstabe a.</p>
2.1-1	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Emmertal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 233, 256, 257</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Bereich des Emmertales östlich des Emmerstausees mit stark mäandrierendem Flusslauf und großen zusammenhängenden Grünlandbereichen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtestufen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 82 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Landschaftsplan „Lügde“ fort und hat eine Gesamtgröße von ca. 455 ha. Es umfasst insgesamt das Talsystem der Emmer vom Emmerstausee bis zur Landesgrenze. Das Emmertalsystem ist das bedeutendste Flusssystem im Mittleren Weserbergland und eine wichtige Verbindungsachse nach Niedersachsen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist der westliche Teil des FFH-Gebiets, das im Rahmen von Natura 2000 (DE-4021-301 "Emmertal") ausgewiesen worden ist.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen, wobei im Naturschutzgebiet die langen Abschnitte naturnaher Fließgewässer mit Unterwasservegetation hervorzuheben sind. Ebenso finden sich Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sowie zahlreiche landes- und bundesweite Rote Liste-Arten.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Durch den Bau der Emmertalsperre und den darauffolgenden Einstau des Emmersees wurde das bis dahin weitgehend zusammenhängende Fließgewässersystem der Emmer unterbrochen. Als Fluss des Berglandes führt die Emmer aus Abspülungen angrenzender Ackerflächen eine hohe Sedimentfracht mit sich, die sich im Stillgewässer See absetzt. Nach Verlassen des Sees führt die Emmer fast kein Sediment mehr, so dass mit einer nachhaltigen Störung der Fließgewässerdynamik zu rechnen ist. Durch tieferes Eingraben der Emmer in die Aue kann es zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts kommen. Durch die Staumauer mit einer Fallhöhe von ca. 4 m entfällt für sämtliche Organismen die Wanderrichtung vom Unter- zum Oberlauf. Auch in umgekehrter Richtung ist die Sperre nur schwer zu überwinden. Zusätzlich zu dieser Barriere ist durch den Aufstau ein völlig verändertes Ökosystem mit Stillgewässercharakter entstanden. Hierdurch ergibt sich u.a. eine Gefährdung für die der Äschen-Region entsprechende Fischfauna. Im Hinblick auf die Wasserqualität sind im Stausee Eutrophierungsprozesse zu erkennen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines gut ausgebildeten und naturnahen Fließgewässersystems mit reich gegliederter Außenlandschaft und typischen Strukturen wie naturnahes Fließgewässer mit Fließgewässerdynamik, Auwaldresten, Grünland, Flutmulden, Ufer- und Kleingehölzen. <p>Besondere Bedeutung innerhalb des Naturschutzgebietes haben die Fließgewässer mit Unterwasservegetation. Insbesondere sind die naturnahen Strukturen und die Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, gegebenenfalls in seiner naturlandschaftlichen Prägung zu erhalten und zu entwickeln,</p> <ul style="list-style-type: none">- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung,- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Emmer,- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42). <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4021-301 "Emmertal" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260)	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein offenes Grünland-Talsystem mit dem Lauf der Emmer. Die mit typischen Strukturelementen wie Prall- und Gleithänge, Kolke, Sandbänke und Steilufer versehene Emmer durchfließt ein breites Durchbruchtal im südlichen Lipper Bergland sowie einen weiten Talkessel im Pyrmonter Bergland. Diese regelmäßig überschwemmte Talweitung wird großflächig von durch Baumgruppen und Kopfbäumen locker strukturiertem Grünland eingenommen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9130) - Stieleichen-Hainbuchenwälder (NATURA 2000-Code 9160) - Hartholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91FO) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura-2000" für folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachneunauge - Groppe - Eisvogel - Mittelspecht - Neuntöter. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, 	<p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz, 	<p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklauselentsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Rd.Erlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW. sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>10.nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>
2.1-1	<p>11.im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12.im Gebiet zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, 	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22.jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,- die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23.bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,</p>	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasänen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, <p>die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei <p>Ausnahme:</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) <p>.</p> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luft-sport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportart zu betreiben,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das nicht kommerzielle Befahren der Emmer mit Booten, - das Anlegen und Einsetzen von Booten an der Emmer außerhalb der Stromkilometer 0+3,4 bis Stromkilometer 0+3,6 (Bereich Fischanger, - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) die Emmer im Teileinzugsgebiet 456.93 von Stromkilometer 0+3,4 bis Stromkilometer 0+3,6 (Bereich Fischanger) linksseitig (in Fließrichtung gesehen) ganzjährig fischereilich zu nutzen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>24.sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Richtlinien "Naturschutz und Kanusport" (LÖLF-Mitteilungen Nr. 2/1993) sind zu beachten.</p> <p>Von der Unberührtheitsklausel sind Modellboote nicht betroffen.</p> <p>Grundlage für die räumliche Festsetzung der Gewässerabschnitte bildet die Gewässerstationierungskarte des Landes NW, Blatt 4021, Bad Pyrmont.</p> <p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p>
2.1-1	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>A) Entwicklung und Pflege eines beidseitig des Verlaufes der Emmer ca. 20 m breiten Uferstreifens (gemessen vom oberen Rand der Böschung aus) nach Maßgabe eines aufzustellenden Fachkonzeptes,</p> <p>B) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen.</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>I) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p>	<p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote A bis J sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Städte Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>J) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p> <p>K) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Nieseniederung mit Mündungsbereich“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In Ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p> <p>DGK 254, 255, 277, 278, 300, 321, 322, 323, 340, 341</p>	<p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Bereich der gesamten Nieseniederung zwischen Kollerbeck und Schieder inklusive des Mündungsbereiches in die Emmer mit teilweise stark mäandrierendem Fließgewässerverlauf, morphologisch deutlich ausgeprägten Talkanten und ausgedehnten Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 240 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die Bahnlinie Hameln-Altenbeken, - im Osten durch Waldflächen, Geländekanten und Wirtschaftswege, - im Westen durch Ackerflächen, Wirtschaftswege und die Kreisgrenze, - im Süden durch die Kreisgrenze.
2.1-2		<p>Auf der Grundlage des Landschaftsplanes „Schwalenberger Wald“ wurde beim Regierungspräsidium Detmold angeregt, in Abstimmung mit dem Kreis Höxter den dort liegenden Bereich der Nieseniederung über Verordnung als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>Innerhalb des Naturschutzgebietes werden als Kernzonen mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der in der Detailkarte festgesetzte Grünlandbereich zwischen der K 70 und der L 827, - der in der Detailkarte festgesetzte Bereich mit Quellzuläufen südlich des Teufelssteins bis zur Unterniesemühle, - der in der Detailkarte festgesetzte Bereich der Ölwiege, zwischen B 239 und Mühle westlich des Niesetalweges, - der in der Detailkarte festgesetzte Mündungsbereich der Niese in die Emmer. <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Sicherung eines für das Lipper Bergland repräsentativen Biototyps aus landeskundlichen Gründen, - zur Erhaltung und Sicherung eines für das Lipper Bergland geomorphologisch, vegetationskundlich, faunistisch und hydrologisch typischen Bachtals von hervorragender Schönheit, 	<p>Als Kernzonen werden besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb des Naturschutzgebietes gekennzeichnet, deren Erhaltung nur mit kurzfristig wirksamen Einschränkungen der Bewirtschaftung gesichert ist. In diesen Gebieten sind Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern zur Umsetzung der unter Gliederungs-Nr. 2.1-2 IV genannten Gebote sowie der Maßnahmen nach Gliederungs-Nr. 5 bereits begonnen worden bzw. werden vorrangig begonnen.</p> <p>Die dargestellten Kernzonen umfassen auch die zum Schutz der besonders wertvollen Bereiche notwendigen Pufferstreifen.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 12 km im Mittel 300 bis 400m breites Bachtal der Niese, dessen Gewässerbett mit seinen Kolken, Steilufern, Sand- und Kiesbänken sowie kleinen Schlammflächen abwechslungsreich ausgeprägt ist.</p> <p>An den Ufern der Niese bilden überwiegend Erlen, Eschen, teilweise auch Kopfweiden einen überwiegend dichten Gehölzsaum. Das Fließgewässer wird in den größten Bereichen von Grünland begleitet, das kleinflächig noch Feuchtwiesenfragmente und extensive Nutzung aufweist. Im Mündungsbereich der Niese in die Emmer treten die beschriebenen Biototypen noch zusammenhängend auf.</p> <p>Der beschriebene Biotopkomplex bildet einen wichtigen Rückzugsraum von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig ist er ein wesentliches prägendes Element im Landschaftsraum und trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung einer naturnahen Bachaue mit mäandrierendem Wasserlauf, begleitenden Grünlandflächen und naturnahen Gehölzbeständen als Retentionsraum und als Lebensstätte zahlreicher Pflanzen- und Tierarten der Gewässer und Feuchtwiesen, - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und der Bundesbahntrasse, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, 	<p>Das Gebiet ist stellenweise stark durch Grünlandumwandlung und Gewässerausbau sowie Durchschneidung infolge Straßenneubau beeinträchtigt.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34(1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können</p> <p>.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>2. wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	
2.1-2	<p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusetzen oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,</p> <p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p> <p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, 	<p>durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p>— unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">— das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,— das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>— ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>11. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>12. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>13.bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur und Weidezäunen, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne der § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>14.Werbeanlagen oder –mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstwirtschaftlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>16. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehstränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>17. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abstimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>18. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, aufzubringen einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhanden Plätzen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen,	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>a) Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>b) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzuberechen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren der Emmer mit Booten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>e) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>20. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p>	<p>Hierzu gehören keine Modellboote oder mit Motor angetriebene Boote.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p>C) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>D) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 2 GVE/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03 und dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>F) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen,</p> <p>G) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Weitere erforderliche Einzelmaßnahmen werden in einem gesondert aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr.5.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15m beidseitig.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Teich bei Wöbbel“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p> <p>DGK 276</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung und Entwicklung der anthropogenen Sekundärbiotope als Refugien und Ersatzlebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst ein Abtragungsgewässer mit jungen Rohböden und angrenzenden Wald- und Ackerbereichen in Kuppenlage.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 4,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch eine Böschungskante, Acker und Wald, - im Osten durch Wald, - im Süden durch Acker, - im Westen durch den Schafstallweg. <p>Das Schutzgebiet ist gem. Verordnung des Regierungspräsidenten bereits am 28.11.1986 (Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold, Nr. 50 vom 15.12.1986) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen kleinflächigen grundwassergespeisten Weiher, trockene Steil- und Rutschhänge sowie weitere temporär wasserführende Tümpel. Inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereiche stellen diese Flächen einen wichtigen Ersatzlebensraum dar.</p> <p>Das Gebiet ist beeinträchtigt durch Eutrophierung, „wilde“ Freizeitnutzung und Müllablagerungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p data-bbox="316 241 486 271">III. VERBOTE</p> <p data-bbox="316 304 502 333">Es ist verboten:</p> <p data-bbox="316 517 868 730">1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p data-bbox="354 763 802 792">unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="354 1346 868 2018" style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und der Bundesbahntrasse, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,	<p data-bbox="887 304 1433 517">Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34(1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p data-bbox="887 824 1433 853">Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p data-bbox="887 887 1409 976">Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p data-bbox="887 1010 1414 1070">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul data-bbox="887 1104 1420 1223" style="list-style-type: none">- Beschädigung des Wurzelwerkes- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen <p data-bbox="887 1256 1417 1346">Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>8. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>9. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p>— unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>— das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,</p> <p>— das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p>— ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>11. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>12. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>13. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen c) Dauercamping- und Zeltplätze

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur und Weidezäunen, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne der § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>14. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>15. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstwirtschaftlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>16. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>17. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, 	<p>Für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abstimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>18. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, aufzubringen einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhanden Plätzen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>a) Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>b) Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren der Emmer mit Booten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>e) Gewässer fischereilich zu nutzen, zu düngen, zu kälken, dort Wasservögel anzufüttern oder Anlockvorrichtungen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>f) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern.</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>g) Holzurückewege oder Rückeschneisen im Gebiet anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Nach Vorliegen des Ergebnisses der z.Z. laufenden Testbefischung der Landesanstalt für Fischerei kann auf Antrag über Befreiungsmöglichkeiten vom Verbot der fischereilichen Nutzung entschieden werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>20. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>VI GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p>C) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>
2.1-4	<p>SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Schwalenberger Wald“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich</p>	<p>Das Naturschutzgebiet bedeckt einen breiten, teilweise steilhängigen Rumpfhöhenzug mit einem über 400m hohen Kuppenplateau (Großer Pulskopf). Innerhalb des geschlossenen Buchenwaldkomplexes befindet sich eine sehr tiefe, weit gespannte und überwiegend bewaldete Senke. Im Zentrum der Senke fließt ein kleiner von Erlen-Eschenwaldstreifen, Weidegrünland, Wiesenbrachen und feuchten Hochstaudenfluren begleiteter Bachlauf. Von den angrenzenden Hängen fließen zahlreiche Quellbäche zu. Im übrigen Gebiet</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>DGK 255, 256, 257, 278, 279, 280, 281, 301, 302, 303, 304, 305, 323, 324, 325, 326, 341, 342, 343</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder sowie der Erlen-Eschen-Auenwälder sowie des naturnahen Fließgewässersystems mit reich gegliederter Auenlandschaft und typischen Strukturen eines Fließgewässers, - aufgrund der besonderen Bedeutung der innerhalb des Naturschutzgebietes vorkommenden natürlichen Vergesellschaftung wie Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, naturnahe Stillgewässer, feuchte Hochstaudenflure, naturnahe Quellbereiche und anmoorige Bereiche, - aufgrund der besonderen Bedeutung der natürlichen Artenvielfalt, insbesondere die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und die naturnahen Lebensräume, - 	<p>dominieren Buchenwälder unterschiedlicher Arten-/und Altersstrukturen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei FFH-Gebieten, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen worden sind (DE-4121-301 "Salckenbruch" und DE-4121-302 "Schwalenberger Wald").</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiete ist das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen. Es finden sich Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sowie zahlreiche landes- und bundesweite Rote-Liste-Arten.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 3011 ha groß.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Schwalenberger Wald ist aufgrund seiner Größe sowie der flächenhaften, repräsentativen Buchenwälder mit den offenen Grünlandbachauen inmitten eines abgegrenzten Waldgebietes von internationaler Bedeutung. Diese Bedeutung erlangt das Gebiet nicht zuletzt durch das Vorhandensein von Waldmeister-Buchenwäldern auf basenreichen Standorten und Hainsimsen-Buchenwäldern auf basenarmen Standorten, sondern auch durch ein Vorhandensein von Quellgebieten und wegen des hohen Strukturreichtums in der Feuchthochstaudenflure mit ausgeprägten typischen Hochstaudenfluren und wegen des hohen Alters einiger Waldbestände. Der von überregionaler Bedeutung für bestimmte Tier- und Pflanzengemeinschaften (u.a. verschiedene Specharten) ausgezeichnete Lebensraum besitzt innerhalb der Wälder des Lippischen Berglandes ein besonders gut ausgeprägtes und vollständiges Biotopinventar. Je nach kleinräumigen Standorteigenschaften variiert die Artenzusammensetzung. Im Zentrum des Waldes liegt auf Anmoorstagnogleyböden das Mörth, ein mit Fichtenforsten bestandener Moorbereich. Je nach Standortbedingungen befinden sich in dem Gebiet Bestände von bachbegleitenden Erlen- Eschen-Auenwäldern, Hainsimsen- oder Waldmeister-Buchenwäldern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42). <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung der FFH-Gebiete DE-4121-301 "Salkenbruch" und DE-4121-302 "Schwalenberger Wald" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430) - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9110) - Waldmeister-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9130) - Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (NATURA 2000-Code 91E0) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura-2000" für folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im FFH-Gebiet DE-4121-301 "Salkenbruch": <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Mittelspecht - Rotmilan - Schwarzstorch - Schwarzspecht - Grauspecht - Groppe 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- Im FFH-Gebiet DE-4121-302 "Schwalenberger Wald":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Mittelspecht - Rotmilan - Schwarzstorch - Schwarzspecht - Grauspecht - Hirschkäfer - Große Moosjungfer - Groppe <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Versorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	<p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöte rich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Rd.Erlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz.- Kompensationskalkulation auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10.nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder was-serwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwa-chung öffentlicher Ver- und Entsor-gungsanlagen, öffentlicher Erschlie-ßungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch Eigentümer, Nut-zungsberechtigte und Anlieger, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zu-widerhandelt;</p> <p>11.im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zu-widerhandelt;</p> <p>12.im Gebiet zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben, so- weit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen We- gen und Straßen, soweit die Freistel- lungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Acker- flächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erb- bauberechtigten und Nießbraucher, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zu-widerhandelt;</p> <p>13.die Eisflächen zu betreten oder zu be- fahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privat- rechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privat- rechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekenn- zeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Fest- setzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wilddäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im 	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23.bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, 	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterklasse des Landes NRW einhalten</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24.sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1-4 III, Ziff. 1 – 24 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportart zu betreiben,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Auf die Bestimmungen des Rd.Erlass des MURL vom 26.04.2000 - IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" i.V.m. § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48 ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>A) Freistellen des Steinbaches, seinen Quellbereichen und Quellläufen von nicht bodenständiger Bestockung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft im Bereich des Salkenbruches,</p> <p>B) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen.</p> <p>E) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote A bis J sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>I) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>J) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p> <p>K) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>L) Verzicht auf eine forstliche Bewirtschaftung.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Mörth".</p>
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Wälder bei Blomberg“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 231, 232, 233, 255, 256, 257</p>	<p>Wegen eines nahezu geschlossenen Vorkommens von Hainsimsen-Buchenwälder hat das Naturschutzgebiet „Wälder bei Blomberg“ eine große Bedeutung für die Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Aufgrund der Größe und den hohen Anteilen von Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald repräsentiert das Gebiet gut den typischen Buchenwald des Keuper-Berglandes innerhalb des Weserberglandes</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4021-303 "Wälder bei Blomberg")</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen, wobei im Naturschutzgebiet die besonderen Vorkommen der Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder zu erwähnen sind. Diese Zusammensetzung ist besonders hervorzuheben als prioritärer Lebensraum gem. der FFH-Richtlinie.</p> <p>Das Gesamtgebiet erstreckt sich über die Landschaftspläne „Blomberg“ und „Schwalenberger Wald“.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 605 ha groß.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - aufgrund der besonderen Bedeutung der innerhalb des Naturschutzgebietes vorkommenden natürlichen Vergesellschaftung von verschiedensten Laubwald-Lebensraumtypen, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit, - zur Erhaltung und Förderung der in diesem Bereich vorhandenen Waldmeister- Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder, - durch die natürliche Artenvielfalt, der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie der natürlichen Lebensräume - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen 	<p>Das von Buchen und Buchenmischwäldern aller Altersklassen geprägte Gebiet besteht u.a. aus einem großen Waldkomplex östlich von Blomberg mit Wäldern des Forstes Siekholz und Bückeberg sowie Wäldern an der Herlingsburg. Auf einem Großteil des Naturschutzgebietes stocken Buchenwälder, die je nach Nährstoffversorgung als Waldmeister- oder Hainsimsen-Buchenwälder oder als deren Übergangsformen ausgebildet sind. Die Krautschichten sind unterschiedlich ausgebildet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>(FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4021-303 "Wälder bei Blomberg" ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9110) - Waldmeister-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9130) - Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (NATURA 2000-Code 91E0) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura-2000" für folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan - Mittelspecht - Schwarzspecht <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen, <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,-</p>	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Heraclesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Rd.Erlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz. - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>NRW. sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,</p> <p>- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <p>- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,</p> <p>- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,</p> <p>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p data-bbox="352 241 847 331">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p data-bbox="352 365 847 454">ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="320 488 847 577">14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p data-bbox="352 611 799 633">unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="352 674 847 887" style="list-style-type: none"><li data-bbox="352 674 719 696">- die ordnungsgemäße Jagd,<li data-bbox="352 730 847 797">- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,<li data-bbox="352 831 847 887">- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p data-bbox="352 920 847 1010">ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="320 1043 847 1133">15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p data-bbox="352 1167 799 1189">unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="352 1229 847 1559" style="list-style-type: none"><li data-bbox="352 1229 847 1435">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen,<li data-bbox="352 1469 847 1559">- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p data-bbox="352 1592 847 1682">ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="320 1715 847 1895">16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p data-bbox="352 1928 799 1951">unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Versorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none">- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,-</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an 	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen,- die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden,	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungeng) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei,</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24.sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.1-5 III, Ziff. 1 – 24 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportart zu betreiben,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Auf die Bestimmungen des Rd.Erlass des MURL vom 26.04.2000 - IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" i.V.m. § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48 ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>A) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Hohlbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p> <p>B) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes A sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Städte Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-35 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Gliederungsnummern 2.2 -1 bis 2.2-35 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungspunkten 2.2 III und 2.2 IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliederungs-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none">- Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Steinheimer Becken, Blomberger Höhen, Sabbenhauser Mulde und Schwalenberger Höhen (2.2-I) als großflächiges Gebiet <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- Tal- und Hangbereiche sowie Trittsteinbiotop (2.2.-2 bis 2.2-35) als Kernzonen. <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Landschaftsschutzgebiete mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Lipper Bergland mit Steinheimer Becken, Blomberger Höhen, Sabbenhauser Mulde und Schwalenberger Höhen) sowie für die Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2-35 (Tal- und Hangbereiche sowie Trittsteinbiotop).</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Erstaufforstungen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p> <p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben. Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt ,</p> <p>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Steinheimer Becken, Blomberger Höhen, Sabbenhauser Hulde und Schwalenberger Höhen</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989, Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989 - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – zu beachten.</p> <p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Erholung stark beanspruchten und teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Kuppen und Senken, gliedernden und belebenden Elementen sowie ausgedehnten vielfältigen Waldbereichen - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. <p>III. GEBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, 	<p>oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die in der Arbeitskarte (AK) 11 a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK 11 b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und Bodenregulationsfunktion in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von dem nebenstehenden Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zuleisten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung , - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern; - im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, - zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Versorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen sowie - innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt ,</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind, hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden, - von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur und Weidezäunen, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind , <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 BauGB sowie - eine im Verhältnis zum vorh. Gebäude angemessene Erweiterung eines gewerblichen Betriebes gem. § 35 (4) BauGB, <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt sind und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriften oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,- Verkehrsschilder oder Warntafeln- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,- Beschilderungen von Schutzgebieten- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben :</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartige Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräbern, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlicher Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z. B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern , abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt</p> <p>i) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>j) Sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt-</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p>
2.2-2 bis 2.2-35	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Tal- und Hangbereiche sowie Trittsteinbiotope (Gliederungsnummer 2.2-2 bis 2.2-35)</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Soweit die Darstellung in der Detailkarte nicht möglich war, ist die Grenzziehung des Gebietes unter den textlichen Festsetzungen der jeweiligen Gliederungs-Nr. beschrieben.</p>	
2.2-2	<p>Klingenbachtal</p> <p>DGK 231/232/255/256</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 3 Flurstücke 4 tw., 6 tw., 7 tw., 3 tw.;</p> <p>Hier verläuft das Landschaftsschutzgebiet an seiner nördlichen Grenze entlang eines Forstwirtschaftsweges und von hier ab in südwestlicher Richtung beidseitig jeweils 25 m entlang des Bachlaufes bis zur Höhe eines von West nach Ost verlaufenden Forstwirtschaftsweges, der gleichzeitig die</p> <p>Flurgrenze bildet. Von hier an verläuft die Grenze in südöstliche Richtung in einem Abstand von 25 m im Westen des Baches. Im Nordosten des Baches wird die Grenze von einem Forstwirtschaftsweg gebildet und zweigt dann auf einen unbefestigten Weg ab, der am Winterbergweg endet.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen naturnahen Bachlauf mit Quellbereichen in Wald- und Grünlandgebieten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 23,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Westen und Osten durch Waldbereiche und Forstwirtschaftsweg - im Süden durch den Braunenkampweg <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen stellenweise tief in den Untergrund eingeschnittenen, stark mäandrierenden Bachlauf mit ausgeprägten Quellbereichen, der häufig Steilufer ausgewaschen hat.</p> <p>Der Bachlauf wird in den Quellbereichen vereinzelt von Erle, überwiegend jedoch von Fichte, begleitet. Im Unterlauf durchfließt er Buchenbestände sowie einen kleineren Grünlandbereich mit Obstgehölzen.</p> <p>Das Gebiet ist mäßig beeinträchtigt durch Gewässerausbauten im Unterlauf sowie nicht</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2	<p>Gemarkung Schieder Flur 1 Flurstücke 2 tw., 3 tw.;</p> <p>Hier verläuft das Landschaftsschutzgebiet an seiner westlichen Grenze 25 m vom Bachlauf entfernt und stößt auf einen Forstwirtschaftsweg, der einen Quellbereich begrenzt. Von hier an folgt diese Grenze diesem Weg auf 100 m Länge und stößt dann in waagerechter Linie auf den parallel verlaufenden Forstwirtschaftsweg. Im Bereich der Flurstücke 2 und 3 zweigt die Grenze nach Südosten ab und verläuft in einem Abstand von jeweils 25 m entlang eines Quellzulaufes, um danach wieder auf den Forstwirtschaftsweg zu münden. Dieser wird unter Ausklammerung einer Hütte bis zur Grenze der Gemarkung Schieder, Flur 4 eingehalten.</p> <p>Im Bereich der Gemarkung Schieder, Flur 4 und Flur 5 ist die Grenzziehung auf der beigefügten Detailkarte dargestellt.</p>	<p>bodenständigen Gehölzarten in den Quellbereichen .</p>
2.2-3	<p>Luergrund DGK 232</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein schmales Kerbtal mit Quellbereichen und teilweise gut ausgebildeten Böschungskanten innerhalb eines Buchenwaldgebietes.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,5 ha groß</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die Waldgrenze - im Osten, Süden und Westen durch einen Forstweg.
2.2-4	<p>Grünlandbereich westlich Spielberg DGK 232</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen morphologisch ausgeprägten Talzug.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg - im Osten im Wesentlichen durch einen Erschließungsweg und Waldflächen - im Westen und Norden durch Ackerflächen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-4		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen als Grünland genutzten, morphologisch ausgeprägten Talzug. Der Grünlandbereich ist bestanden mit markanten Einzelbäumen, Obstgehölzen und teilweise dichtem Gehölzbewuchs.</p>
2.2-5	<p>Fauler Siek DGK 254</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen morphologisch ausgeprägten Talbereich mit naturnahem Bachlauf und angrenzenden Waldbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Ackerflächen südlich der K 74 - im Osten durch Ackerflächen - im Westen durch die Gemeindegrenze - im Süden durch Waldbestände . <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Bereich des Landschaftsplanes "Blomberg" fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich bei dem im Landschaftsplan Schwanenberger Wald liegenden Bereich um ein Quellgebiet mit Erlenwäldchen, angrenzendem Fichtenbestand und am Rand befindlichen Alteichen, Kerbtäler sowie eine mit Schlehen, Holunder, Birke und Eiche bestandene Böschung. Der eigentliche Grünlandbereich durchsetzt mit ausgeprägten Brachen und Quelltöpfen setzt sich auf Blomberger Gebiet fort.</p>
2.2-6	<p>Blutbachtal DGK 254</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 1 Flurstück 10 tw., 11 tw . Flur 2 Flurstücke 342 tw., 343 tw., 362 tw., 344 tw., 109 tw., 108 tw., 107 tw., 106 tw., 105 tw., 104 tw., 103 tw , 101 tw., 99 tw., 97 tw., 96 tw., 98 tw., 100 tw., 95 tw. und 94 tw.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere, teilweise tief eingeschnittene Bachtäler, die im Nordosten ein mittelalterliches "Römerlager" durchfließen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 16, 2 ha groß. Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden von Acker- und Waldflächen unterhalb des Siekhofes sowie einen Forstwirtschaftsweg, - im Westen durch einen Erschließungsweg und landwirtschaftliche Nutzflächen

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-6	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beginnt im Südosten entlang eines Forstwirtschaftsweges, schließt dann einen mittelalterlichen Ringwall ein, folgt nach Nordwesten einem Forstwirtschaftsweg und biegt auf der Höhe einer Bachüberquerung nach Norden ab, verläuft dort im Abstand von 25 m vom Bachlauf und umschließt im Norden eine Böschungskante, wendet sich in einem Abstand von 25 m vom Bachlauf nach Süden bis sie auf einen Weg trifft, von dort in 25 m Abstand vom Bach nach Nordwesten bis zu einer Wegekurve, von hier aus nach Osten, wieder im Abstand von 25 m vom Bachlauf bis zu einer Bachüberfahrt. Hier kehrt sich die Grenze nach Süden und stößt auf eine Böschung, 80 m unterhalb der Waldgrenze. Im Bereich der südwestlichen Abgrenzung vom Flurstück 109 an verläuft die Grenze entlang von Flurstücksgrenzen und einem Weg. Sie wendet sich dann nach Osten entlang eines Weges und spart hierbei ein vorhandenes Stallgebäude aus.</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 1 Flurstücke 10 tw., 11 tw.</p> <p>Von der Böschungskante im Bereich der Flur 2 Gemarkung Siekholz, Flurstück 344 an verläuft die Grenze in einem Abstand von 25 m entlang eines Bachlaufes Richtung Süden bis zum Ende eines Forstwirtschaftsweges, biegt dann nach Westen in einem Abstand von 25 m vom Wasserlauf ein, umschließt eine Böschungskante und verläuft nach Osten und Südosten ebenfalls im Abstand von 25 m entlang eines Wasserlaufes bis zur Höhe eines Grünlandbereiches, verläuft auf der Nutzungsgrenze bis zum Meßpunkt nach Westen und schneidet in gerader Linie einen stark ausgeprägten Grünlandbereich in Höhe des auf der südlichen Flurstücksgrenze gelegenen Meßpunktes, verläuft weiter auf der Nutzungsgrenze nach Südosten und wendet sich dann auf der Böschungskante nach Nordosten und verläuft im Anschluß auf Flurstücksgrenzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch den mittelalterlichen Ringwall, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Erschließungsweg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ausgeprägtes naturnahes Fließgewässer mit seinen Nebenläufen, sowie einen ausgedehnten Quellbereich. Die ökologische Bedeutung dieses Lebensraumes zeichnet sich aus durch die Vielfalt unterschiedlicher Strukturen, wie das Vorkommen von Buchenhochwald mit starkem Baumholz, bachbegleitenden Ufersäumen aus bodenständigen Erlengehölzen, Uferhochstauden und Röhrichtfragmenten sowie quelligen Bereichen mit erlenbruchartigen Aufweitungen. Im Süden bilden Grünland und Brachflächen den Waldrandbereich. Der Bachlauf ist zu mehreren Fischteichen aufgestaut.</p>
2.2-7	<p>Feldkuhle im Siekfeld</p> <p>DGK 254</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine kleine Feldkuhle inmitten von intensiv genutzten Ackerflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 0,06ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>- im Norden, Osten, Süden und Westen von Ackerflächen.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine morphologisch ausgeprägte Feldkuhle, deren Sohle feucht ist und teilweise der natürlichen Sukzession überlassen wurde. Es kommen vereinzelt Fichte, an den Rändern 2 markante Eichen vor, die als Naturdenkmale festgesetzt sind. Die feuchte Sohle steht in Zusammenhang mit dem Rest eines Bachlaufes, der vermutlich zu dem südlich gelegenen Talbereich entwässert hat.</p>
2.2-8	<p>Talbereich im Siekfeld</p> <p>DGK 254</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen deutlich ausgeprägten nassen Siekbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Osten, Westen und Süden durch Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen gut ausgebildeten Siekbereich, der von einem mit Uferhochstauden gesäumten Bachlauf durchzogen wird. In seinem Quellbereich befinden sich einzelne Gehölze, die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Insgesamt bietet dieser Bereich mit seinen zum Teil noch nassen Flächen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p>
2.2-9	<p>Diestelbachtal</p> <p>DGK 254/277</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein in Nord-Südrichtung verlaufendes Bachtal einschließlich seiner Talaue mit Einmündung in die Emmer.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 32,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch einen Wirtschaftsweg und Grünlandbestände. - im Osten durch Nutzungsgrenzen und einen Forstwirtschaftsweg, - im Süden durch die L 614, - im Westen durch die ehemalige Kleinbahntrasse.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Landschaftsplan "Blomberg" fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen naturnah mäandrierenden Bachlauf mit zum Teil kleinen Steilufern, der von einem alten Erlensaum begleitet wird. Im nördlichen Teil bestimmen Grünlandflächen den Charakter. Im Osten schließt sich ein Buchenmischwald an. Die Talaue im Westen wird im Wesentlichen von Ackerflächen geprägt.</p>
2.2-10	<p>Am Bohnenbachtal südlich Stammhof</p> <p>DGK 255</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine als Grünland genutzte Bachaue im Siedlungsrandbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Bebauung - im Westen durch einen Siedlungsbereich und Ackerflächen - im Süden durch Gewerbeflächen - im Westen durch die Darstellung von Gewerbeflächen in einem Bebauungsplan, die sich z. Z. noch als Ackerflächen darstellen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen von Grünland bestimmten Talbereich mit einem schnell fließenden, mäandrierenden Bachlauf. Die Grünlandfläche wird zum Teil als Obstwiese genutzt.</p>
2.2-11	<p>Steinbachtal</p> <p>DGK 256/2 79/280</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den naturnahen, stark mäandrierenden Steinbach mit angrenzenden Waldbereichen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 52,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die L 614, - im Osten und Süden durch Wege, - im Westen/Südwesten durch Waldflächen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-11		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen naturnahen, stark mäandrierenden Bachlauf mit zum Teil ausgewaschenen Steilufern sowie gut ausgeprägten Kolken. Im Bachbett selbst haben sich Geröll und größere Felsblöcke abgelagert. Bachbegleitend stocken Erle, Esche und Buche sowie alte Linden, die auf einen ehemaligen Schluchtwald hinweisen. In trockneren Sommern versiegt der Steinbach schon kurz hinter dem Quellbereich und kommt erst wieder an der Steinbachbrücke zum Vorschein. Die Vielgestaltigkeit dieses Bereiches ist über die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt hinaus auch von hohem Wert für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>
2.2-12	<p>Tal- und Hangbereiche bei Harzberg DGK 256 /25 7</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den vom Emmertal nach Süden ansteigenden Hangbereich im Ortsteil Harzberg.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 20,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch eine Erschließungsstraße. - im Westen durch eine Erschließungsstraße sowie Grünland und Ackerflächen des Harzberger Feldes, - im Süden durch Acker- und Waldflächen, - im Osten durch Waldflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Hangbereich mit überwiegender Grünlandnutzung, alten Obstwiesen, markanten Einzelgehölzen und gut erhaltenen Heckenstrukturen. Im nördlichen Teil befinden sich mehrere von Pappeln umstandene Teiche. Mit der Benachbarung zu den sich nach Osten anschließenden Waldbeständen bietet das Landschaftsschutzgebiet ein bedeutendes Vernetzungselement in der Landschaft und trägt maßgeblich zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.</p>
2.2-13	<p>Bachtäler und Quellbereiche im Stadtwald Lügde DGK 257/28 0</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere dicht nebeneinander liegende Quellläufe im Waldbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 72 ha groß.</p> <p>Es wird an allen Seiten von Wegen umschlossen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-13	<p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 248 tw.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Norden, Osten, Westen und Süden an Wegeparzellen und ist in seiner Grenzziehung der Karte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen.</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um flächenhafte Quellaustritte mit ausgeprägten nassen Bereichen und Quellansammlungen, deren Wasser sich hangabwärts in schmalen, teilweise tief eingekerbten Bachläufen sammelt. Die ausgeprägtesten Quellbereiche befinden sich in lichtgestellten Buchenwäldern und in einem jungen Fichtenbestand im Süden.</p>
2.2-14	<p>Ellernbachtal</p> <p>DGK 276/299</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Ellernbach mit Seitensiek.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 10,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden teilweise durch einen Weg und Ackerflächen, - im Süden durch die L 712 sowie Ackerflächen, - im Osten durch einen Weg, - im Westen durch die Stadtgrenze. <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Landschaftsplan „Horn-Bad Meinberg / Schlangen-Ost“ fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein morphologisch stark ausgeprägtes Fließgewässersystem, das reich strukturiert und teilweise mit dichtem Gehölzbestand durchsetzt ist. Innerhalb der insbesondere im Ellernbachtal ausgedehnten Grünlandflächen befinden sich quellige Bereiche, Kuhlen und sowohl im Seitensiek als auch im Haupttal ein dichter Gehölzbestand. Im Seitensiek selbst sind Bereiche mit sehr nassen Ausprägungen brachgefallen.</p> <p>Das Bachsystem wird durchschnitten von der Ostwestfalenstraße.</p>
2.2-15	<p>Emmertal südwestlich Noltehof</p> <p>DGK 276/277/299</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandbestimmte Talau der Emmer sowie den Einmündungsbereich der Napte mit landschaftsprägendem Charakter.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 44,0 ha groß. Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-15		<ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Westen durch die B 239 sowie den Ortsrand Wöbbel, - im Süden und Osten durch die Kreisgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine überwiegend von Grünland bestimmte Talaue, die den Landschaftsraum deutlich gliedert. Die Emmer selbst, ein ca. 5 - 7 m breiter Fluß, wird von Hochstauden begleitet; kleinflächig treten noch Feuchtwiesenfragmente und Brachflächen auf. An Gräben im Grünland kommen Kopfweiden vor. Im Bereich der alten Brücke zwischen Schieder und Noltehof ist die Talaue durch den Straßenneubau erheblich beeinträchtigt.</p>
2.2-16	<p>Töllengrund</p> <p>DGK 277/278/301</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Seitental der Niese.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 27, 0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Osten und Süden überwiegend durch Grünlandnutzung, - im Westen durch einen Weg sowie die Grenze des Naturschutzgebietes "Niese", <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine noch weitgehend von Grünland bestimmte Talaue mit abwechslungsreicher morphologischer Ausprägung. Der im Talgrund fließende Bachlauf wird begleitet von Hecken, Einzelbäumen und wenigen Kopfweiden. In den Hangbereichen befinden sich alte, zum Teil terrassierte Obstwiesen sowie Brachflächen.</p>
2.2-17	<p>Schweibachtal</p> <p>DGK 278/279</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein zum Teil tief eingeschnittenes Bachtal mit Schluchtwaldcharakter.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 23,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden überwiegend durch Wege, - im Osten und Südosten durch Wege, - im Süden durch Wege und Waldflächen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 1 - 2 m breiten Bachlauf, der stellenweise tief in den Untergrund eingekerbt ist, mit begleitenden Waldflächen. mäandrierende Gewässer hat ein sehr steiniges (z. T. größere Felsblöcke) Bachbett. Am Ufer kommen Fragmente des Bach-Erlen-Eschenwaldes auf. Im Westen des Bereiches liegt ein gut ausgebildeter Erlensaum, der sich zu einem Erlenbruch verbreitert. Teilweise führt der Bach nur an wenigen Stellen Wasser. Bachbegleitend stockt ein vielfältiges Bergwaldgebiet, das am Oberlauf auf einem sehr steilen Hang Schluchtwaldcharakter besitzt (fragmentarischer Ahorn-Eschen-Schluchtwald). Hier kommen typische, an hohe Luftfeuchtigkeit gebundene Pflanzenarten vor. Im Oberlauf reichen junge Buchenwälder bis an das Gewässer heran.</p>
2.2-18	<p>Tal- und Hangbereiche bei Elbrinzer Glashütte DGK 280/281</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den in Waldflächen eingebetteten Ortsteil Elbrinzer Glashütte mit seinen umgebenden Grünlandstrukturen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Westen und Süden durch Waldflächen, - im Osten durch einen Weg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen in der Umgebung vielfältig strukturierten Ortsteil mit überwiegender Grünlandnutzung, extensiv genutzten Obstwiesen bzw. Obstwiesenfragmenten sowie Gewässern, die das Gebiet von Nord nach Süd durchziehen.</p>
2.2-19	<p>Rosenborn DGK 280/281</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt</p> <p>Gemarkung Elbrinxen Flur 7 Flurstück 56 tw.</p> <p>Gemarkung Elbrinxen Flur 5 Flurstück 18 tw.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein naturnahes Bachtal mit mehreren Quellläufen unterhalb des kleinen Pulskopfes.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden überwiegend durch Nutzungsgrenzen, - im Westen durch Waldbereiche, - im Osten durch einen Weg

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-19	<p>Es verläuft in diesem Bereich im Westen an einem Forstwirtschaftsweg beginnend. In Richtung Osten verläuft die südliche Grenze entlang eines Weges und anschließend in einem Abstand von 50 m vom Wasserlauf, mündet auf eine Böschungsoberkante und anschließend wieder auf einen Weg, kehrt sich dann scharf nach Westen, anschließend nach Norden entlang einer Nutzungsgrenze, verläuft oberhalb eines Fichtenbestandes, durchschneidet eine Böschung vor einer Wegekurve und mündet auf den Weg. Von hieraus wendet sich die Grenze nach Nordwesten und verläuft in einem Abstand von 50 m, umschließt in einem Abstand von 15 m einen Quellbereich und wendet sich von hier aus nach Südosten in einem Abstand von 15 m einen Bachlauf es und mündet auf einer Böschungskante, hält die Böschungskante bis zu ihrem Ende ein und verläuft von hier aus nach Westen in einem Abstand von 10 m entlang eines Wasserlaufes, um anschließend wieder auf den Forstwirtschaftsweg zu münden.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Bereich des Landschaftsplanes "Lügde" fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um mehrere kleine Quellläufe, die zu einem Bach zu sammenfließen. Zum Teil sind die Quellen stark wasserführend mit ausgeprägter Quellvegetation. Sie sind umgeben von Buchen bzw. Buchen-Eschenbeständen in feuchten Bereichen. Der Bachlauf selbst besitzt z. T. starkes Gefälle und hohe Fließgeschwindigkeit.</p> <p>Das Gebiet wird beeinträchtigt durch die Auswirkungen baulicher Einrichtungen im Mittellauf.</p>
2.2-20	<p>Bennersiek DGK 300/301</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein überwiegend von Grünland bestimmtes Seitental der Niese.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Westen durch einen Weg, - im Süden und Osten durch Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen landschaftsprägenden überwiegend von Grünland bestimmten Siekbereich, der durch den Wöbbel'schen Weg in zwei Teile gegliedert wird und in die Niese entwässert. Kopfweiden im mittleren Baumholzalter begleitenden begradigten Bach. Randbereiche des Baches sind mit Fichten aufgeforstet, der Bachlauf selbst ist an einigen Stellen zu Fischteichanlagen aufgestaut. Das bachbegleitende Grünland wird als Weide genutzt. Dieser ist durch Gebüschfragmente und Einzelbäume strukturiert.</p>
2.2-21	<p>Bärental DGK 300/301</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein tief eingeschnittenes Seitental der Niese inmitten ackerbaulich genutzter Flächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 26,5 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-21		<p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Süden, Osten und Westen überwiegend durch Wege. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen morphologisch stark ausgeprägten Talbereich, der in seinem südlichen Abschnitt tief in den Untergrund eingeschnitten ist. Im Tal befindet sich ein z. T. verrohrter und begradigter Bachlauf. Auf den steilen Hängen des Siekes stocken kleine Eichenwäldchen und Parzellen mit Fichtenaufforstungen. Das bachbegleitende Grünland wird als Fettweide genutzt, hier sind teilweise Obstbäume eingestreut. Stellenweise reichen Ackerflächen bis an den Bachlauf heran.</p>
2.2-22	<p>Tal- und Hangbereiche bei Brakelsiek</p> <p>DGK 301/302</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 8 Flurstück 33 tw.</p> <p>In diesem Bereich verläuft die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang eines Forstwirtschaftsweges bis in Höhe der Quelle im Rostertbruch, zweigt in einem Abstand von 15 m von der Quelle nach Norden ab und verläuft dann auf einer Länge von 150 m in einem Abstand von 25 m vom Bachlauf, wendet sich 150 m nach Norden und verläuft von da aus bis zur Nutzungsgrenze des Grünlandbereiches in einem Abstand von 50 m vom südlichen Forstwirtschaftsweg. Danach umschließt die Grenze den Grünlandbereich unterhalb des Forsthauses und mündet anschließend auf einen Erschließungsweg.</p> <p>Die übrigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Brakelsiek, Flur 5, sind in den beigefügten Detailkarten dargestellt.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen zusammenhängenden Grünland-/Hecken-/Waldkomplex östlich von Brakelsiek.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 38,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Westen durch Wege, - im Süden durch Wege und Nutzungsgrenzen, - im Osten durch Wege und Waldflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ausgeprägte, vielfältig strukturierte Tal- und Hangbereiche im Gebiet von Brakelsiek. In den Waldbereichen befinden sich teilweise stark schüttende Quellen, die flächig austreten und von Erlen und Eschenbeständen gesäumt werden. Die Bauläufe selbst entwässern in ein großflächig als Grünland geprägtes Gebiet mit Obstbaumbeständen, Hecken, Brachbeständen und Kopfweiden. Eingestreut in das Gebiet befindet sich ein Kleingewässer mit reichem Amphibienbestand.</p>
2.2-23	<p>Krämergrund und Henzenberg</p> <p>DGK 301/302</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinstrukturierten Hecken-Grünland-Bereich überwiegend an südexponierten Hängen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 21,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-23		<p>- an allen Seiten durch Wege oder Nutzungsgrenzen.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen kleinstrukturierten Bereich südöstlich von Brakelsiek mit Fettwiesen und Fettweiden, Magerwiesen und Weiden. Dazwischen befinden sich in größeren Bereichen Obstwiesen. Das gesamte Gebiet wird von Hecken, Gebüsch und Waldflächen parzelliert und strukturiert. Einige Wege sind als Hohlwege anzusprechen, die von Gehölzen begleitet werden. Gleichzeitig befinden sich innerhalb des Gebietes morphologisch stark ausgeprägte Talbereiche, in denen vereinzelt Naßstellen vorkommen.</p>
2.2-24	<p>Magdalenquelle</p> <p>DGK 303/324</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinstrukturierten Hecken-Grünland-Bereich überwiegend an südexponierten Hängen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden von Waldflächen, - im Westen, Süden und Osten durch Wege. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Quellbereiche, die einen Bachlauf sowie das Schwalenberger Stadtwasser speisen. Im Süden geht das bachbegleitende Ufergehölz aus Erlen-Eschenbeständen in einen Erlenbruch im Bereich der Bachaue über. Anschließend ist der mäandrierende Bachlauf zu einem Teich mit Uferhochstauden aufgestaut.</p>
2.2-25	<p>Steffensborn</p> <p>DGK 303/324</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 17 Flurstück 24 tw.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein schmales Kerbtal mit naturnahen Quellzuläufen im Wald.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Süden von einem Weg, - im Westen und Osten von Waldbereichen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-25	<p>In diesem Bereich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes von Norden kommend zunächst entlang eines Forstwirtschaftsweges, wendet sich dann nach Südosten und Süden in einem Abstand von 25 m vom Bachlauf und mündet an einem Forstwirtschaftsweg genau an der Stelle, an der der Bachlauf den Weg unterquert. Von hier aus verläuft die Grenze an dem Weg nach Osten und von dort aus wendet sie sich in einem Abstand von 25 m vom Bachlauf nach Norden, umschließt einen Teich und den nordöstlichen Quellbereich, wendet sich unterhalb des Quellbereiches nach Norden in einem Abstand von 15 m von der Quelle, wendet sich dann nach Südwesten in einem Abstand von 25 m vom Bachlauf und von hier aus nach Norden, ebenfalls in einem Abstand von 25 m vom Bachlauf und mündet auf einen Forstwirtschaftsweg.</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein schmales Kerbtal mit zum Teil stark schüttenden, morphologisch ausgeprägten Quellbereichen, die von Erlenbeständen umgeben sind. Im Süden des Kerbtales ist der Bachlauf zu einem naturnahen Teich aufgestaut, in dessen Umgebung sich Erlen- und Eschenbestände mit feuchter Sohle befinden. Bachbegleitend sind im Allgemeinen Buchenbestände und eingestreut Fichte vorhanden.</p>
2.2-26	<p>Tal am Kerrensberg DGK 300/321</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein als Grünland genutztes Seitental der Niese.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten durch die Abgrenzung des Naturschutzgebietes Niese, - im Südwesten durch Ackerflächen, - im Nordwesten durch die Kreisgrenze, - im Westen durch einen Weg, - im Südosten durch die ehemalige Grünlandnutzungsgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen morphologisch stark ausgeprägten Talbereich, der als Mähweide intensiv genutzt ist. Eingestreut in die Grünlandflächen ist eine Kuhle, die mit Rosen und Schlehen durchsetzt ist. In den Grünlandbereichen sind vor kurzem Hecken und eine Obstwiese neu angelegt worden.</p>
2.2-27	<p>Bückeburger Riesen DGK 321</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen grünlandgeprägten Tal- und Hangbereich nördlich des Gewerbegebietes "Im Riesen".</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 22,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-27		<ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Osten und Westen durch einen Weg, - im Süden durch Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen landschaftsprägenden als Mähweide relativ intensiv genutzten Tal- und Hangbereich. Von der Kläranlage Richtung Süden ist ein verrohrter Wasserlauf im Gelände anhand von Feuchtflächen und vorhandenen Kopfweiden noch klar erkennbar. Insbesondere sind Richtung Quellbereich Wasser- austritte zu beobachten. Innerhalb des Gebietes befindliche Böschungskanten sind zum Teil mit altem Gehölzbewuchs bestanden. Entlang der Wege sind in jüngster Zeit Neuanpflanzungen vorgenommen worden.</p>
2.2-28	<p>Talsystem des Breitenhauptbaches DGK 321/322</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein überwiegend als Grünland genutztes Talsystem südlich der L 827.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen durch die L 827 und Ackerflächen, - im Süden und Osten durch die Kreisgrenze, - im Norden durch Bebauung und Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Bachsystem, das sich aus unterschiedlichen Biotopkomplexen zusammensetzt. Die Zuläufe des Breitenhauptbaches gliedern sich in den nördlich verlaufenden schmalen Bachlauf, der im Entstehungsgebiet verrohrt ist und Ackerflächen durchläuft. Im weiteren Verlauf grenzt er an Siedlungsflächen und wird im südlichen Uferbereich als Grünlandbereich genutzt, der ausgeprägte Naßbereiche mit typischen Feuchteanzeigern enthält. Teilweise sind deutlich erkennbare Bulten ausgeprägt. Der südlich dem Breitenhauptbach zuzuordnende Talbereich ist als sehr bewegter Grünlandbereich mit unterschiedlichen Feuchtestufen zu bezeichnen. Ein Bachlauf ist optisch nicht mehr wahrnehmbar, Gehölzbewuchs nur wenig vorhanden. Im Hauptteil des Breitenhauptbaches befinden sich ausgeprägte Böschungskanten mit mittel-altem bis altem Waldbestand. Die Grünlandnutzung erfolgt in</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-28		<p>unterschiedlicher Intensität. Der Bachlauf verläuft geradlinig und schmal mit Uferbewuchs durch das Gelände.</p>
2.2-29	<p>Lippebachtal DGK 323</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den von Grünland bestimmten Talraum des Lippebaches unterhalb Schwalenberg und östlich der Niese.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 41,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:-</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch einen Weg und landwirtschaftlich genutzte Flächen, - im Osten und Westen durch Wege, - im Süden durch die B 239, landwirtschaftliche Wege sowie Siedlungsrandbereiche. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen von Ost nach West verlaufenden breiten grünlandbestimmten Talraum, der von einem naturnah mäandrierenden Bach durchzogen wird. Das Grünland wird als Weide genutzt, kleinflächig treten Feuchtwiesenfragmente auf. Im Bereich unterhalb des Burgberges kommen kleinstrukturierte Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsformen, Obstwiesen sowie sonstige Gehölzbestände vor.</p>
2.2-30	<p>Talbereich östlich der Niese DGK 323</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Bachtal mit einem Feuchtbereich, der zur Niese hin entwässert.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca.2,3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt :</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Süden und Osten durch Ackerflächen , - im Westen durch einen Weg . <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen kleineren Feuchtwiesenbereich, der in Verbindung mit einem Bachlauf und dem benachbarten Naturschutzgebiet Nieseniederung als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten Bedeutung erhält.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-31	<p>Burgberg</p> <p>DGK 323/324</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Hangbereich des Burgberges. Das Schutzgebiet ist ca. 7,3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Westen und Süden durch Wege, - im Osten durch eine Nutzungsgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Hangbereich des Burgberges. Dieser besteht am Nordhang überwiegend aus extensiv genutztem Grünland. In steileren Bereichen stockt ein Laubwald mit Lerchenspornbeständen. Die übrigen Waldbereiche sind vielfältig strukturiert mit Beständen unterschiedlichen Alters, offenen Bereichen mit fragmentarischen Callunabeständen und Gesteinsanrissen. Im Süden wird das Gebiet durch eine Weißdornhecke mit eingestreuten Obstgehölzen begrenzt. Inmitten der Waldfläche am Südhang liegt ein kulturhistorisch bedeutsamer Friedhof.</p>
2.2-32	<p>Talbereiche westlich Hoffeld</p> <p>DGK 324</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex mit naturnahem Bachlauf und Grünland-Heckenbeständen unterhalb des Burgberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Westen von der Straße zur Burg Schwalenberg sowie einem Forstwirtschaftsweg, - im Süden von Bebauung, Ackerflächen und einem Forstwirtschaftsweg, - im Westen von der Hofsteile Hoffeld und einem Heckenbestand. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein morphologisch ausgeprägtes Bachtal mit schmalem, nur wenig Wasser führenden, mäandrierendem Bachlauf, der von Ufergehölz fragmenten und Uferhochstaudenfluren begleitet wird. Im Talbereich selbst befinden sich reich strukturierte Grünlandflächen, die z. T. nur extensiv genutzt sind. Darin enthalten sind Geländekanten, Mauerreste, Obstwiesen, Teichanlagen, Hecken und Gebüsch. Im westlichen Bereich stockt auf einer Hangkante ein kleines Feldgehölz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-32		<p>Der Bachlauf selbst wird zum Teil von Erlen und Eschen begleitet, da zwischen liegen größere Brennesselfluren. Auf den höher gelegenen Flächen kommen trockene Wiesen mit beginnender Verbuschung vor.</p>
2.2-33	<p>Jakobigrund DGK 324/325</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst naturnahe Bachläufe mit zahlreichen Quellläufen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 27,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Westen und Süden durch einen Weg, - im Nordosten von Waldflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um 2 von Norden und Westen kommende naturnahe Bachläufe mit zahlreichen Quellzuflüssen in teilweise morphologisch gut ausgebildeten Bachabschnitten. Die Ufer sind zum großen Teil mit Erle bestockt. Beim Zusammentreffen von Quellläufen treten Stillwasserbereiche sowie ausgeprägte Feuchtbereiche mitteilweise feuchtem Erlen-Bruchwald auf. In den Randbereichen sind vielfach Buchen/Eichenaltholzbestände, jedoch auch Fichten, anzutreffen.</p>
2.2-34	<p>Talbereich am Sperlberg DGK 325/326</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein morphologisch gut ausgebildetes Bachtal mit zahlreichen Quellläufen südlich der B 239.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 62,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt :</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die B 239, - im Osten durch die Landschaftsplangebietsgrenze, - im Süden und Westen im Wesentlichen durch Wege . <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im angrenzenden Landschaftsplan "Lügde" fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen naturnahen, stark mäandrierenden Bachlauf mit z. T. noch vorhandenen Kolken und gut sichtbaren alten Mäanderschleifen, deren Ufer von Erlen, Eschen, Buchen und Alteichen oesäumt werden. Von</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-34		<p>Norden und Südwesten fließen zahlreiche Quellläufe in den Bach. Hier befinden sich auch mehrere Quellbereiche mit unterschiedlicher Schüttung. In westlicher Richtung durchfließt der Bach einen mittelalten bis alten Fichtenbestand, im Bachtal ist hier Fichtennaturverjüngung anzutreffen. Innerhalb des Talbereiches befinden sich Fischteichanlagen, die einem Schießstand zugeordnet sind. Der westlichste Teich der Fischteichanlage ist als Artenschutzgewässer ausgebildet.</p>
2.2-35	<p>Westerberg DGK 325/326/342/343</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst grünlandbestimmte Hangflächen am Westerberg.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden im wesentlichen durch einen Weg, - im Osten, Süden und Westen durch Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um grünlandbestimmte Hangbereiche des Westerberges, die überwiegend als Fettweide genutzt werden. In diesem Hangbereich sind mehrere Talbereiche eingebettet, die morphologisch stark ausgeprägt und mit Gehölzen zum Teil dicht bestanden sind.</p>
2.2-2 bis 2.2-35	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-35</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Gründlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, gemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Bundesbahnstrecke, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-35	<ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-35</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierbei ist der Erlaß des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-35	<p>f) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, jagd-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen der Bundesbahnstrecke, sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung - das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine private Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine private Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-35</p>	<p>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen, - das Befahren der Emmer mit Booten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Waldgebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 52 LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Von der Unberührtheitskausel sind Modellboote und motorisierte Boote nicht betroffen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-35	<p>m) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - Hof- und Gartenbereiche, - im Rahmen der ordnungsgemäßen Schafbeweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen von Ansitzleitern und notwendigen Hochsitzen innerhalb des Waldes in landschaftsangepasster Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1 - 3 BauGB <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-35	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie -gartenbaulicher Produkte,- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-35	<p>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschli. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p> <p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatoren- auswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seil- auswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewege- gen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-35	<p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>t) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,- Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-35</p>	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen</p> <p>A. Extensivierung von Grünlandbereichen</p> <p>B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluß nicht erkennbar waren.</p> <p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 u. 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-16 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-16 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Glied.-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-16 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Für das unter der Glied-Nr. 2.3-17 als Naturdenkmal festgesetzte geomorphologische Einzelemente wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht. Das Element ist in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-18 und 2.3-25 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Elemente wie Wälle, Wehranlagen, Hügelgräber oder Findlinge, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Hohlwege oder Teiche. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-16 (Gehölze), für die Gliederungs-Nr. 2.3-17 (geomorphologische Objekte) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-18 - 2.3-25.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>9. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturdenkmal stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR NATURDENKMALE</p> <p>Der genaue Standort eines Naturdenkmals wird in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Gehölze (2.3-1 bis 2.3-16)</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden die bei Satzungsbeschuß nicht erkennbar waren.</p>
2.3-1	<p>24 Hainbuchen südlich der K 74 westlich von Siekhof Gemarkung Siekholz, Flur 1, Flurstücke 5 tw., 7 tw., 20 tw., 21 tw., 23 tw. DGK 254</p>	<p>Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans.</p>
2.3-2	<p>2 Eichen in einer Feldkuhle nordwestlich Schieder-Möbel Gemarkung Schieder, Flur 12, Flurstück 102 tw. DGK 254</p>	
2.3-3	<p>1 Linde im Garten des ehemaligen Forstamtes Siekholz Gemarkung Siekholz, Flur 2, Flurstück 293 tw. DGK 255</p>	
2.3-4	<p>1 Eiche am Fußweg entlang des Schieder-Stausees Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 231 tw., 259 tw. DGK 255</p>	
2.3-5	<p>- entfällt -</p>	
2.3-6	<p>1 Linde auf dem Friedhof Glashütte, Gemarkung Schieder, Flur 4, Flurstück 51 tw. DGK 256</p>	<p>Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans.</p>
2.3-7	<p>25 Buchen und Hainbuchen an der B 239 zwischen Wöbbel und Nessenberg Gemarkung Wöbbel, Flur 3, Flurstück 336 tw. DGK 276 /299</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-8	<p>5 Linden, 4 Eichen auf dem Friedhof in Wöbbel Gemarkung Wöbbel, Flur 3, Flurstücke 71 tw. und 72 tw. DGK 299</p>	
2.3-9	<p>4 Linden auf dem Friedhof Brakelsiek Gemarkung Brakelsiek, Flur 6, Flurstück 312 tw. DGK 301</p>	
2.3-10	<p>1 Eiche am Waldrand des Weges aus Richtung Sägewerk in Schwalenberg Gemarkung Schwalenberg, Flur 1, Flurstück 10 tw. DGK 302</p>	
2.3-11	<p>1 Eiche in der Nähe des Forsthauses Schwalenberg Gemarkung Schwalenberg, Flur 17, Flurstück 23 tw. DGK 324</p>	
2.3-12	<p>Eichen am Burgberg auf dem nördlichen Hang westlich des Parkplatzes Gemarkung Schwalenberg, Flur 13, Flurstück 25 tw. DGK 324</p>	
2.3-13	<p>Eichenallee Alter Postweg von Schwalenberg nach Rischenau Gemarkung Schwalenberg, Flur 17, Flurstücke 35 tw., 52 tw., Flur 13, Flurstücke 14 tw., 15 tw. DGK 324</p>	
2.3-14	<p>1 Linde auf dem sog. Weißenfeld im FBB Schwalenberg Gemarkung Schwalenberg, Flur 17, Flurstück 29 tw. DGK 324</p>	
2.3-15	<p>1 Eiche (Überhälter) im Salkenbruch Gemarkung Schwalenberg, Flur 17, Flurstück 46 tw. DGK 324</p>	
2.3-16	<p>2 Eichen im Salkenbruch Gemarkung Schwalenberg, Flur 17, Flurstück 46 tw. DGK 324 /325</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-16	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-16 als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft auf gliedernde Elemente sowie zur Sicherung der landeskundlich für den Raum typischen Hainbuchen- bzw. Buchen-Hain-buchenreihen. Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p> <p>III. Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es innerhalb des Schutzbereich es verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang , - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen - Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-16	<p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Aufschüttungen, Verfaltungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind , <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, - die Verdichtung durch ständiges Befahren, Parken oder durch Überdachen, Anfüllen oder Abgraben .

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-16	<p data-bbox="316 241 451 271">IV. Gebote</p> <p data-bbox="316 304 858 421">Zusätzlich zu dem Gebot nach Gliederungsnummer 2.3 IV Ziff. I sind zur Erreichung des Schutzzweckes folgende Gebote durchzuführen:</p> <p data-bbox="316 456 868 607">A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</p> <p data-bbox="316 640 863 728">B) zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol data-bbox="355 763 855 1003" style="list-style-type: none"><li data-bbox="355 763 855 851">1. ausschneiden und behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,<li data-bbox="355 884 855 1003">2. entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden.	<p data-bbox="888 456 1425 573">Nach § 34 Abs. 5 LG ob liegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p data-bbox="888 607 1418 694">Die Verkehrssicherungspflicht obliegt jedoch gem. § 823 Abs. 1 BGB dem Grundstückseigentümer.</p> <p data-bbox="888 884 1425 972">Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p data-bbox="888 1005 1425 1122">Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümer- und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-17	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>GEOMORPHOLOGISCHE ELEMENTE (2.3-17)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p> <p>5 Schalensteine am Waldweg am Südhang des Bennerberges in Brakelsiek Gemarkung Brakelsiek, Flur 1, Flurstück 12 tw. DGK 300</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3. III Ziff. 1 bis 9 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal mechanisch zu beschädigen, Gedenktafeln anzubringen oder Farbe aufzutragen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) Findlinge zu transportieren oder in ihrer natürlichen Lage zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) in den Schutzbereich Gehölze oder nicht bodenständige Pflanzen einzubringen.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer die sem Verbot zuwiderhandelt.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-17	<p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Gliederungsnummer 2.3 IV Ziff. 1 ist zur Erreichung des Schutzzweckes folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>A) Gehölzaufwuchs im Schutzbereich zu entfernen .</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-18 bis 2.3-25	I. SCHUTZGEGENSTAND Flächenbezogene Objekte (2.3-18 bis 2.3-25)	
	Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.	
2.3-18	Hohlweg in Untersiekhholz Gemarkung Siekholz, Flur 2, Flurstücke 60 tw., 61 tw., 43, 42 tw. Gemarkung Schieder, Flur 6, Flurstücke 87 tw., 125 tw., 139 tw., 198 tw. DGK 255	Hierbei handelt es sich um den ehemaligen alten Postweg in Untersiekhholz.
2.3-19	Molls Steinbruch östlich des Sehlberges Gemarkung Brakelsiek, Flur 8, Flurstück 4 tw. DGK 279	Hierbei handelt es sich um einen alten Aufschluß von Sandstein des oberen Keupers, dessen Sohle im südlichen Bereich unter Wasser steht.
2.3-20	Hohlweg entlang des Wöbbelschen Weges Gemarkung Brakelsiek, Flur 7, Flurstück 51 tw. DGK 301	
2.3-21	Geolgoischer Aufschluß im Bereich Rodenstadt westlich des Adamsberges Gemarkung Brakelsiek, Flur 8, Flurstücke 28 tw., 35 tw. DGK 302	Hierbei handelt es sich um einen Aufschluß der "Roten Wand" des mittleren Keupers.
2.3-22	Geologischer Aufschluß am Niemensgrund Gemarkung Lothe, Flur 2, Flurstücke 27 tw., 28 tw.; Flur 3, Flurstücke 40 tw., 41 tw., 43 tw. DGK 322	Hierbei handelt es sich um einen geologischen Aufschluß des Gipskeupers.
2.3-23	Geologischer Aufschluß auf dem sog. Weißenfeld FBB Schwalenberg Gemarkung Schwalenberg, Flur 17, Flurstück 29 tw. DGK 303	Hierbei handelt es sich um einen Aufschluß im Steinmergelkeuper.
2.3-24	Geologischer Aufschluß am Oekerberg im Bereich KFZ-Werkstatt Gemarkung Schwalenberg, Flur 15, Flurstücke 26, 27 DGK 323	Hierbei handelt es sich um einen Aufschluß im Steinmergelkeuper.
2.3-25	Geologischer Aufschluss am Vahrenbusch Gemarkung Siekholz, Flur 2, Flurstück 1 tw. DGK 230/254	Hierbei handelt es sich um eine aufgelassene Tonsteinwand des Mittleren Keupers

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-18 bis 2.3-25	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche- zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen,- zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschädigung des Wurzelwerkes,- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-18 bis 2.3-25	<p>b) wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz , - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind , <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden ,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Biozide sind z. B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-18 bis 2.3-25</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> i. S. d. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) den Schutzbereich zu betreten oder in ihm zu fahren oder zu reiten, unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Hunde frei laufen zulassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Betreten und Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-18 bis 2.3-25	<p>j) Wasserflächen einschließlich Fisch-teichen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Material aus dem Aufschluß Glied. Nr. 2.3 - 23 in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind , <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zusätzlich zu dem Gebot nach Gliederungsnummer 2.3 IV Ziff. 1 ist zur Erreichung des Schutzzweckes folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>A) Geologische Aufschlussbereiche von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.	<p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>Aufgrund des § 24 LG wird für die unter den Gliederungs-Nrn. 3.1-1 bis 3.1-3 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Brachflächen die Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Brachflächen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p>	<p>Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG "Zweckbestimmung für Brachflächen" widersprechen, verboten.</p> <p>Im Landschaftsplan "Schwalenberger Wald" werden Festsetzungen nur mit Zweckbestimmung "natürliche Entwicklung" getroffen.</p>
3.1	<p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Die unter den Gliederungs-Nrn. 3.1-1 bis 3.1-3 aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer auf den festgesetzten Brachflächen eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.</p>	<p>Die Festsetzungen dienen bei den aufgeführten Flächen der Erhaltung bzw. Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktion.</p> <p>Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
3.1-1	<p>Brachfläche im Talbereich im Siekfeld</p> <p>Gemarkung Schieder, Flur 12, Flurstück 102 tw. DGK 254</p>	<p>Die Brachfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 "Talbereich im Siekfeld". Hierbei handelt es sich um einen Siekbereich mit wasserführendem Graben inmitten ausgedehnter Ackerlagen. Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Sukzession zu einem naturnahen Waldbestand.</p>
3.1-2	<p>Brachfläche im Bereich Krämergrund und Henzenberg</p> <p>Gemarkung Brakelsiek, Flur 5, Flurstück 68 tw. (DGK 301/302)</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet 2.2-23 "Krämergrund und Henzenberg" auf der die Sukzession schon weit fortgeschritten ist. Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier ein naturnaher Waldbestand.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.1-3	<p>Brachfläche nördlich des Lippebachtals</p> <p>Gemarkung Schwalenberg, Flur 2, Flurstücke 19, 20 DGK 323</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Brachfläche am Waldrand. Ziel der Landschaftsentwicklung ist die Bildung eines naturnahen Waldrandes.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Glied.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-5 bezeichneten sowie in der Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubwald bzw. mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss,</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Es bestehen folgende Möglichkeiten der Wiederaufforstung:</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p>
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG Emmertal</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>- keine Flächen betroffen -</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)</p> <p>Abteilung 524 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 1 Flurstück 147</p>	
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG „Nieseniederung mit Mündungsbereich“</p> <p>Gemarkung Schieder, Flur 11, Flurstücke 57, 139 tw., 73 tw., 124 tw.;</p> <p>Gemarkung Brakelsiek, Flur 1, Flurstücke 9 tw., 12 tw., 29 tw., 28 tw.;</p> <p>Gemarkung Lothe, Flur 7, Flurstück 59 tw.;</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1, Flurstücke 57, 51 tw., 72 tw., 64 tw.;</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 4, Flurstücke 57, 51 tw., 52 tw.;</p>	<p>DGK 254/255/277/278/300/321</p>
4.1-2	<p>Gemarkung Schieder, Flur 7,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-3	<p>Flurstücke 57, 4 tw.;</p> <p>Die Aufforstung der Fläche muss mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen.</p> <p>Waldflächen im NSG „ Teich bei Wöbbel“</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5, Flurstücke 6 tw., 1 tw., 41 tw.;</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.</p>	DGK 276
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG „Schwalenberger Wald“</p> <p>Die folgenden Abteilungen 215 bis 523 sind Wald des Landesverbandes Lippe.</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 215</p> <p>Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 2, 3 und 4</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 216</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw. und 2</p> <p>Abteilung 217</p> <p>Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 218</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Unterabteilung F Unterfläche 1 tw. Abteilung 219 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw. Abteilung 221 Unterabteilung A Unterfläche 2 Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 3 tw. Unterabteilung E Unterflächen 1 tw., 2 tw., 4 tw. und 5 Abteilung 222 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1 Unterabteilung F Unterflächen 1 und 2 Unterabteilung G Unterflächen 1, 2 und 3 Abteilung 223 Unterabteilung B Unterflächen 2 und 3 Unterabteilung C Unterfläche 2 tw. Unterabteilung D Unterfläche 3 Unterabteilung G Unterfläche 2 Abteilung 224 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw. Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 3 4.1-4 Unterabteilung E Unterfläche 1	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Abteilung 225 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 2 und 3</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 3</p> <p>Abteilung 226 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 227 Unterabteilung A Unterfläche 3</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 229 Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 230 Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 231 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 232 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw. und 3</p> <p>Abteilung 233 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 3</p>	
4.1-4	<p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 234	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 301	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung E Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 302	
	Unterabteilung A Unterfläche 4	
	Unterabteilung B Unterfläche 2	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 3	
	Abteilung 304	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 305	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 307	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw. und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 3		
Unterabteilung E Unterfläche 1		
Abteilung 308		
Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.		
Unterabteilung D Unterfläche 2 tw. und 3		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Abteilung 309	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 310	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 2	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung E	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 312	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 313	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 314	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 315	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 316	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 317	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung E	
	Unterfläche 1 tw.	
4.1-4	Abteilung 318	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Unterabteilung F Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung G Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 319 Unterabteilung B Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 320 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 2	
	Abteilung 321 Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 322 Unterabteilung D Unterflächen 2 tw. und 3 tw.	
	Abteilung 323 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 324 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 325 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 3	
4.1-4	Unterabteilung B Unterfläche 2 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Abteilung 326 Unterabteilung B Unterfläche 3 tw.</p>	
	<p>Abteilung 327 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p>	
	<p>Abteilung 328 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 2 und 3</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1 und 2</p>	
	<p>Abteilung 329 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 5</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 1</p>	
	<p>Abteilung 330 Unterabteilung C Unterfläche 3</p>	
	<p>Abteilung 331 Unterabteilung A Unterfläche 4</p>	
	<p>Abteilung 332 Unterabteilung C Unterfläche 3</p>	
	<p>Abteilung 333 Unterabteilung B Unterflächen 2 tw. und 3 tw.</p>	
	<p>Abteilung 334 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p>	
4.1-4	<p>Abteilung 335</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 336 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 337 Unterabteilung B Unterflächen 2 und 4	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 340 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3	
	Abteilung 341 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 343 Unterabteilung C Unterfläche 2	
	Unterabteilung D Unterflächen 2 und 3	
	Abteilung 401 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 4 und 5	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2 tw. und 4	
	Abteilung 402 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 403 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung C Unterflächen 2 tw. und 4 tw.	
	Abteilung 405 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
4.1-4	Abteilung 406	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 409 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 410 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 411 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 412 Unterabteilung A Unterfläche 4	
	Unterabteilung B Unterfläche 5	
	Unterabteilung C Unterflächen 2, 3 und 6	
	Abteilung 413 Unterabteilung B Unterfläche 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 3 tw.	
	Abteilung 415 Unterabteilung A Unterfläche 3	
	Abteilung 416 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 4	
	Abteilung 418 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 419 Unterabteilung A Unterfläche 3	
	Abteilung 426 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 2	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 427 Unterabteilung A Unterfläche 3</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 428 Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 429 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Abteilung 430 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 431 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 432 Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. 2</p> <p>Abteilung 433 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 435 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 437	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 2	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 439	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 2	
	Abteilung 440	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 441	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 2 tw.	
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 3 tw.		
Abteilung 442		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 443		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung B		
Unterfläche 2 tw.		
Abteilung 502		
Unterabteilung A 2		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 2 tw.		
Unterabteilung D		
Unterfläche 4 tw.		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 503 Unterabteilung B Unterfläche 5</p> <p>Abteilung 504 Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung F Unterfläche 4</p> <p>Abteilung 506 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 507 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 508 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 512 Unterabteilung D 1 Unterfläche 4 tw.</p> <p>Unterabteilung F Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 513 Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3 und 4</p> <p>Abteilung 514 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 515 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 3</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Unterabteilung D Unterflächen 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung F Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung G Unterflächen 1, 2 und 3 tw.</p> <p>Unterabteilung H Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 516 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw., 2 tw. und 3</p> <p>Abteilung 518 Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 519 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 3</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung B 1 Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B 2 Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 521 Unterabteilung A Unterfläche 3</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Abteilung 522 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 523 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 13 und 14</p> <p>Gemarkung Harzberg Flur 1 Flurstück 289</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 297 tw.</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von max. 20 % (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 215 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3</p> <p>Abteilung 216 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw.</p> <p>Abteilung 217 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 218 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung D Unterfläche 1	
	Unterabteilung E Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3	
	Unterabteilung F Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 219	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2 und 3	
	Abteilung 220	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 221	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterfläche 3 tw.	
	Unterabteilung E Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 4 tw.	
	Abteilung 223	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Unterabteilung G Unterfläche 1	
Abteilung 224		
Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2		
Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Unterabteilung F Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 225 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 226 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1</p> <p>Abteilung 227 Unterabteilung B Unterflächen 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 228 Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 229 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 230 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 231 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 2</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 232	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 233	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 234	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 301	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3	
	Unterabteilung D Unterfläche 2	
	Unterabteilung E Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 302	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 303	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
Abteilung 304		
Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.		
Unterabteilung B Unterfläche 1		
Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 305	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Abteilung 306	
	Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 307	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 308	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 309	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 310	
Unterabteilung A Unterfläche 1		
Unterabteilung B Unterfläche 1		
Abteilung 311		
Unterabteilung A Unterfläche 1		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung B Unterflächen	1 und 2
	Unterabteilung C Unterflächen	1 und 2
	Unterabteilung D Unterflächen	1 und 2
	Abteilung 312	
	Unterabteilung A Unterflächen	1 und 2
	Unterabteilung D Unterflächen	1 tw., 2, 3 und 4
	Abteilung 313	
	Unterabteilung A Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung D Unterfläche	1
	Abteilung 314	
	Unterabteilung A Unterfläche	2 tw.
	Unterabteilung D Unterfläche	1 tw.
	Abteilung 315	
	Unterabteilung B Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung D Unterfläche	1 tw.
	Abteilung 316	
	Unterabteilung A Unterfläche	2 tw.
Unterabteilung B Unterflächen	1 tw. und 2	
Unterabteilung C Unterfläche	1	
Abteilung 317		
Unterabteilung A Unterfläche	2 tw.	
Unterabteilung D Unterfläche	1	
Unterabteilung E Unterflächen	1 tw. und 2	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 318 Unterabteilung F Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung G Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 319 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 320 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 321 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 322 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 und 4</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 323 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p>	
215	<p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 324 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 325 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 tw. und 3	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 326 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 327 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 328 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 329 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 3	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2, 3 und 4	
	Unterabteilung D Unterfläche 1	
	Abteilung 330 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 331 Unterabteilung A	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterflächen	1, 2 und 5
	Abteilung 332	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1
	Unterabteilung B	
	Unterflächen	1 und 2
	Abteilung 333	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1
	Unterabteilung B	
	Unterflächen	1, 2 tw. und 3 tw..
	Unterabteilung C	
	Unterfläche	1 tw.
	Abteilung 334	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1 tw. und 2 tw.
	Unterabteilung B	
	Unterflächen	1 und 2
	Unterabteilung C	
	Unterfläche	1
Abteilung 335		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1 tw.	
Unterabteilung B		
Unterflächen	1 und 2	
Unterabteilung C		
Unterflächen	1 tw., 2 und 3	
Unterabteilung D		
Unterflächen	1, 2 tw. und 3	
Abteilung 336		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1 tw.	
Abteilung 337		
Unterabteilung D		
Unterfläche	1 tw.	
Abteilung 340		
Unterabteilung A		
Unterfläche	2	
Unterabteilung C		
Unterfläche	1	
Abteilung 341		
Unterabteilung A		
Unterflächen	1 tw., 2, 3 und 4	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 342 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 343 Unterabteilung E Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 401 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 402 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 403 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2 tw., 3 und 4 tw.	
	Abteilung 405 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 3 und 4	
	Abteilung 406 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 Abteilung 408 Unterabteilung A Unterfläche 1	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 409	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 410	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 411	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 412	
Unterabteilung C		
Unterfläche 5		
Abteilung 413		
Unterabteilung C		
Unterflächen 2 und 3 tw.		
Abteilung 414		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 415		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 416		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 tw., 2 und 5		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 417		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 418		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 419	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 425	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 426	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung E	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 427	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 428	
	Unterabteilung A	
Unterfläche 2		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 429		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 430		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 431		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1, 2 und 3		
Unterabteilung D		
Unterflächen 1 und 4		
Unterabteilung E		
Unterflächen 1 tw. und 2		
Abteilung 432		
Unterabteilung A		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 433 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 435 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 436 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 437 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 438 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 39 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 440	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung E	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung F	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 441	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1, 2 und 3 tw.	
	Abteilung 442	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B	
Unterflächen 1, 2 und 3		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 und 2		
Abteilung 443		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 2 tw.		
Abteilung 501		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 und 2		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 502		
Unterabteilung A 1		
Unterfläche 1		
Unterabteilung A 2		
Unterflächen 3 und 4		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 2 tw.		
Unterabteilung D		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterflächen 1, 2, 3 und 4 tw.	
	Abteilung 503	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 504	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 505	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 506	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 507	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3		
Abteilung 508		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 509		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 510		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 511		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Abteilung 512		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D 1	
	Unterflächen 1, 2, 3 und 4 tw.	
	Unterabteilung D 2	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung F	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 513	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 2	
	Abteilung 514	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
Abteilung 515		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 und 2 tw.		
Unterabteilung B		
Unterfläche 4 tw.		
Unterabteilung C		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung D		
Unterflächen 1 und 2 tw.		
Unterabteilung F		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung G		
Unterfläche 3 tw.		
Unterabteilung H		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 516		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 tw. und 2 tw.		
Abteilung 517		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1, 3 und 4		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 518 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 519 Unterabteilung A Unterfläche 3</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 3</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B 1 Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung B 2 Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 521 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 522 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 523 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 und 4 tw.</p> <p>Gemarkung Brakelsiek</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Flur 5 Flurstück 16</p> <p>Gemarkung Harzberg Flur 1 Flurstück 280/94 tw.</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstücke 296 und 297 tw.</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 2 Flurstück 142</p>	
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG Wälder bei Blomberg</p> <p>Die folgenden Flächen der Abteilungen 421 bis 440 sind Wald des Fürstlichen Forstamtes Bückeburg. Die Flächen der Abteilungen 524 bis 541 sind Wald des Landesverbandes Lippe.</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit max. 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein).</p> <p>Abteilung 421 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 422 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 424 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 2, 3, 4 und 5</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Unterabteilung E Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 427 Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Abteilung 431 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung E Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 432 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 439 Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Abteilung 440 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 524 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung D Unterfläche 1	
	Unterabteilung E Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 525 Unterabteilung A Unterfläche 2	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Unterabteilung B	
	Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung G	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 526	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C 1	
	Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung C 2	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 527	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 528	
	Unterabteilung A	
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung B		
Unterfläche 2		
Abteilung 529		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 530		
Unterabteilung A		
Unterfläche 3		
Abteilung 531		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 532		
Unterabteilung E		
Unterfläche 2		
Unterabteilung F		
Unterfläche 2		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Abteilung 533 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 534 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Abteilung 536 Unterabteilung A Unterfläche 3	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 537 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 538 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 539 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 2	
	Unterabteilung C 1 Unterflächen 1, 2 und 3 tw.	
	Abteilung 540 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw. Abteilung 541 Unterabteilung A Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 3 tw.</p> <p>Unterabteilung C 1 Unterflächen 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung C 2 Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 541 Unterabteilung D Unterfläche 4</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 2 Flurstücke 136/1 tw. und 292/1 tw.</p> <p>Flur 25 Flurstück 83</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 4 Flurstücke 56 tw., 57 tw., 58 und 59 tw.</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat. mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von max. 20 % (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 421 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>Abteilung 422 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 423 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1</p> <p>Abteilung 424 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 425	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 426	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 427	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 428	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
Abteilung 429		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 430		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 431		
Unterabteilung E		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 432		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 tw. und 2 tw.		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 439		
Unterabteilung G		
Unterfläche 1		
Abteilung 440		
Unterabteilung H		
Unterfläche 1 tw.		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Abteilung 524	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 525	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Unterabteilung G Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 526	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C 1 Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 527	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 528	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 529		
Unterabteilung A		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 530 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 531 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 532 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Abteilung 533 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 534 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3 und 4	
	Abteilung 535 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 536 Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung E	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 537	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 538	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung E	
	Unterfläche 1 tw.	
Abteilung 539		
Unterabteilung A		
Unterfläche 2		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 3		
Unterabteilung C 1		
Unterfläche 3 tw.		
Unterabteilung C 2		
Unterfläche 1		
Abteilung 540		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 tw. 2 tw. und 4		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 541		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 tw. 3 tw. und 4		
Unterabteilung C 1		
Unterflächen 1, 2 tw. und 4		
Unterabteilung C 2		
Unterfläche 3		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Gemarkung Lügde Flur 2 Flurstücke 136/1 tw. und 292/1 tw.</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 4 Flurstücke 56 tw., 57 tw. und 59 tw.</p>	
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 4.2-1, 4.2-4 und 4.2-5 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 „Emmertal“</p> <p>Abteilung 524 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 1 Flurstück 147</p>	
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG „ Nieseniederung mit Mündungsbereich“</p> <p>Gemarkung Schieder, Flur 11, Flurstücke 57, 139 tw., 73 tw., 124 tw.;</p> <p>Gemarkung Brakelsiek, Flur 1, Flurstücke 9 tw., 12 tw., 29 tw., 28 tw.;</p> <p>Gemarkung Lothe, Flur 1, Flurstücke 4 tw., 5 tw., 72 tw., 64 tw.;</p> <p>Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstücke 57, 51 tw., 52 tw.;</p> <p>Gemarkung Schieder, Flur 7,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-3	<p>Flurstücke 57, 4 tw.;</p> <p>Waldflächen im NSG „Teich bei Wöbbel“</p> <p>Gemarkung Wöbbel, Flur 5, Flurstücke 6 tw. , 1 tw., 41 tw.;</p>	
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG „Schwalenberger Wald“</p> <p>Die folgenden Flächen in den Abteilungen 215 bis 523 sind Wald des Landesverbandes Lippe.</p> <p>Abteilung 215</p> <p>Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3</p> <p>Abteilung 216</p> <p>Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 217</p> <p>Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 218</p> <p>Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterabteilung F Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 219 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2 und 3	
	Abteilung 220 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 221 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterfläche 3 tw.	
	Unterabteilung E Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 4 tw.	
	Abteilung 223 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung E Unterfläche 1	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Unterabteilung G Unterfläche 1	
	Abteilung 224 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Abteilung 225 Unterabteilung A	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 226 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3	
	Unterabteilung D Unterflächen 1	
	Abteilung 227 Unterabteilung B Unterflächen 1	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 228 Unterabteilung D Unterfläche 1	
	Abteilung 229 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw. und 2	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 230 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterfläche 2	
	Abteilung 231 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterfläche 2	
	Abteilung 232 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Abteilung 233 Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 234 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 301 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3	
	Unterabteilung D Unterfläche 2	
	Unterabteilung E Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 302 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 303 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 304 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 305 Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterabteilung E	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung F	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 306	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen	1 und 3
	Unterabteilung B	
	Unterfläche	1
	Abteilung 307	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung B	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung C	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung D	
	Unterfläche	1 tw.
	Abteilung 308	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1
	Unterabteilung B	
Unterflächen	1 tw. und 2 tw.	
Unterabteilung D		
Unterflächen	1 und 2 tw.	
Abteilung 309		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1 tw.	
Unterabteilung B		
Unterfläche	1	
Abteilung 310		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1	
Unterabteilung B		
Unterfläche	1	
Abteilung 311		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1	
Unterabteilung B		
Unterflächen	1 und 2	
Unterabteilung C		
Unterflächen	1 und 2	
Unterabteilung D		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterflächen	1 und 2
	Abteilung 312	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen	1 und 2
	Unterabteilung D	
	Unterflächen	1 tw., 2, 3 und 4
	Abteilung 313	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung D	
	Unterfläche	1
	Abteilung 314	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	2 tw.
	Unterabteilung D	
	Unterfläche	1 tw.
	Abteilung 315	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung D	
Unterfläche	1 tw.	
Abteilung 316		
Unterabteilung A		
Unterfläche	2 tw.	
Unterabteilung B		
Unterflächen	1 tw. und 2	
Unterabteilung C		
Unterfläche	1	
Abteilung 317		
Unterabteilung A		
Unterfläche	2 tw.	
Unterabteilung D		
Unterfläche	1	
Unterabteilung E		
Unterflächen	1 tw. und 2	
Abteilung 318		
Unterabteilung F		
Unterflächen	1 tw. und 2 tw.	
Unterabteilung G		
Unterfläche	1 tw.	
Abteilung 319		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	<p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 320 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 321 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 322 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 und 4</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 323 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p>	
215	<p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 324 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 325 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 326 Unterabteilung A</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 327	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 328	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 329	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 3	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2, 3 und 4	
	Unterabteilung D Unterfläche 1	
	Abteilung 330	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 331	
Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 und 5		
Abteilung 332		
Unterabteilung A Unterfläche 1		
Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 333		
Unterabteilung A		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw..	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 334	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 335	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 tw., 2 und 3	
	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1, 2 tw. und 3	
Abteilung 336		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 337		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 340		
Unterabteilung A		
Unterfläche 2		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 341		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 tw., 2, 3 und 4		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 342		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung B		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 343 Unterabteilung E Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 401 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 2 tw.	
	Abteilung 402 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 403 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterflächen 1, 2 tw., 3 und 4 tw.	
	Abteilung 405 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 3 und 4	
	Abteilung 406 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 408 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Abteilung 409 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 410 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 411 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 412 Unterabteilung C Unterfläche 5	
	Abteilung 413 Unterabteilung C Unterflächen 2 und 3 tw.	
	Abteilung 414 Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 415 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 416 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 und 5	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 417 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 418 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 419 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 425 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Abteilung 426	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung E Unterflächen 1 tw. und 2	
	Abteilung 427	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 428	
	Unterabteilung A Unterfläche 2	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 429	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 430	
	Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 431	
	Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3	
	Unterabteilung D Unterflächen 1 und 4	
Unterabteilung E Unterflächen 1 tw. und 2		
Abteilung 432		
Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung B Unterfläche 1		
Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 433		
Unterabteilung A		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 435	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 436	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Abteilung 437	
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 438		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 439		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1		
Abteilung 440		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung E		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung F		
Unterfläche 1		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Abteilung 441	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen	1 und 2 tw.
	Abteilung 442	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung C	
	Unterflächen	1, 2 und 3 tw.
	Abteilung 443	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche	1 tw.
	Unterabteilung B	
	Unterflächen	1, 2 und 3
	Unterabteilung C	
	Unterflächen	1 und 2
	Abteilung 501	
	Unterabteilung A	
Unterflächen	1 und 2	
Unterabteilung B		
Unterfläche	1	
Abteilung 502		
Unterabteilung A 1		
Unterfläche	1	
Unterabteilung A 2		
Unterflächen	3 und 4	
Unterabteilung B		
Unterfläche	1 tw.	
Unterabteilung C		
Unterfläche	2 tw.	
Unterabteilung D		
Unterflächen	1, 2, 3 und 4 tw.	
Abteilung 503		
Unterabteilung A		
Unterfläche	1	
Abteilung 504		
Unterabteilung C		
Unterfläche	1	
Unterabteilung D		
Unterfläche	1 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Abteilung 505 Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 506 Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 507 Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3	
	Abteilung 508 Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 509 Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
Unterabteilung C		
Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 510 Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 511 Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Abteilung 512 Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Unterabteilung D 1		
Unterflächen 1, 2, 3 und 4 tw.		
Unterabteilung D 2		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	Unterfläche 1	
	Unterabteilung F	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 513	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 2	
	Abteilung 514	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 515	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 4 tw.	
	Unterabteilung C	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1 und 2 tw.	
Unterabteilung F		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung G		
Unterfläche 3 tw.		
Unterabteilung H		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 516		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 tw. und 2 tw.		
Abteilung 517		
Unterabteilung A		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1, 3 und 4		
Abteilung 518		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 519		
Unterabteilung A		
Unterfläche 3		
Unterabteilung D		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-4	<p>Unterfläche 3</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B 1 Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung B 2 Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 521 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 522 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 523 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 und 4 tw.</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstück 16</p> <p>Gemarkung Harzberg Flur 1 Flurstück 280/94 tw.</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstücke 296 und 297 tw.</p> <p>Gemarkung Schwalenberg</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Flur 2 Flurstück 142	
4.2-5	<p>Waldflächen im NSG Wälder bei Blomberg</p> <p>Die folgenden Flächen der Abteilungen 421 bis 440 sind Wald des Fürstlichen Forstamtes Bückeberg. Die Flächen der Abteilungen 524 bis 541 sind Wald des Landesverbandes Lippe.</p> <p>Abteilung 421 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>Abteilung 422 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 423 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1</p> <p>Abteilung 424 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 425 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 426 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 427 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-5	Abteilung 428 Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 429 Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 430 Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 431 Unterabteilung E	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 432 Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 439 Unterabteilung G	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 440 Unterabteilung H	
	Unterfläche 1 tw.	
Abteilung 524 Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung E		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 525 Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung E		
Unterfläche 1		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-5	Unterabteilung F Unterfläche 1	
	Unterabteilung G Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 526 Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C 1 Unterfläche 1	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 527 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 528 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2	
	Abteilung 529 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Abteilung 530 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 531 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.	
	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 532 Unterabteilung A	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-5	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterflächen 1 und 2	
	Unterabteilung F	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 533	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 534	
	Unterabteilung A	
	Unterflächen 1 tw. und 2 tw.	
	Unterabteilung B	
	Unterflächen 1, 2, 3 und 4	
	Abteilung 535	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 und 2		
Abteilung 536		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung D		
Unterflächen 1 und 2		
Unterabteilung E		
Unterflächen 1 und 2 tw.		
Abteilung 537		
Unterabteilung B		
Unterfläche 2 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Abteilung 538		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung B		
Unterflächen 1 tw. und 2 tw.		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw.		
Unterabteilung D		
Unterflächen 1 tw. und 2 tw.		

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-5	Unterabteilung E Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 539 Unterabteilung A Unterfläche 2	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 und 3	
	Unterabteilung C 1 Unterfläche 3 tw.	
	Unterabteilung C 2 Unterfläche 1	
	Abteilung 540 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 4	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.	
	Abteilung 541 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 3 tw. und 4	
	Unterabteilung C 1 Unterflächen 1, 2 tw. und 4	
	Unterabteilung C 2 Unterfläche 3	
	Gemarkung Lügde Flur 2 Flurstücke 136/1 tw. und 292/1 tw.	
	Gemarkung Siekholz Flur 4 Flurstücke 56 tw., 57 tw. und 59 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-SCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliederungs-Nrn.: 5.1 - 5.5 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete sind diese in den unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 beigefügten Detailkarten verbindlich festgesetzt.</p> <p>In den Übrigen Gebieten ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10 000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden "Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Dränleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>
5.1	Anlage naturnaher Lebensräume	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-1	<p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.1-1 bis 5.1-8 bezeichneten und in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p> <p>Entwicklung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Brach- bzw. Gehölzflächen durch natürliche Sukzession im Bereich eines Pappelwäldchens westlich der L 948</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 265 tw. DGK 231</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neugeschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes..</p>
5.1-2	<p>Entwicklung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Brach- bzw. Gehölzflächen durch natürliche Sukzession im LSG 2.2-14 "Ellernbachtal"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 20 tw., 21 tw., 27 tw. 2 DGK 276</p>	
5.1-3	<p>Anlage von Uferstreifen im Landschaftsschutzgebiet 2.2-9 "Diestelbachtal "</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 3 Flurstücke 16 tw., 17 tw., 18 tw. DGK277</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel ca. 10 m.</p>
5.1-4	<p>Anlage von Uferstreifen entlang der Emmer und Napte sowie an den Zuläufen im LSG 2.2-15 "Emmertal südwestlich Noltehof"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 2 Flurstücke 129 tw., 128 tw., 87 tw. 88 tw., 89 tw., 90 tw., 91 tw., 331 tw.</p> <p>Flur 1 Flurstücke 149 tw., 167 tw., 168 tw., 169 tw., 170 tw., 171 tw., 172 tw., 173 tw., 179 tw., 180 tw., 181 tw., 182 tw., 183 tw., 184 tw., 185 tw., 186 tw., 187 tw., 408 tw., 210 tw., 209 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 98 tw., 110 tw., 336 tw., 333 tw.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel ca. 10 m.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-5	<p>Flur 4 Flurstücke 48 tw., 46 tw., 45 t w., 43 tw., 42 tw 41 tw., 39 tw., 30 tw., 28 tw., 38 tw., 9 tw.</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 11 Flurstücke 19 tw., 38 tw., 36 tw., 40 tw., 43 tw. DGK 276 /277/298 /299</p> <p>Anlage von Uferstreifen entlang von Wasserläufen im LSG 2.2-22 "Tal - und Hangbereiche bei Brakelsiek"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 11 <u>2</u> tw., 12 tw., 10 tw., 26 tw., 27 tw . DGK 301/302</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel ca. 10 m.</p>
5.1-6	- entfällt -	Maßnahme bereits umgesetzt.
5.1-7	<p>Anlage einer flachen Mulde östlich eines Teiches im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 14 Flurstück 9 tw. DGK 324</p>	
5.1-8	- entfällt -	Maßnahme ist bereits umgesetzt.
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nrn. 1 und 2 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.2- 1 bis 5.2-50 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Pflege eines Feldgehölzes durch abschnittweises auf den Stock setzen im Turnus von 8 - 12 Jahren im südlichen Bereich einer Grünlandfläche westlich Kamerun</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 265 tw. DGK 230</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-2	<p>Entnahme von Fichten in den Quellbereichen und Auflichtung der Fichten im Oberlauf des LSG 2.2-2 "Klingenbachtal"</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 1 Flurstück 2 tw.</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 3 Flurstück 4 tw. DGK 231</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-3	<p>Entnahme von Fichtenbeständen im Quellbereich des LSG 2.2-8 „Talbereich im Siekfeld“</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstück 102 tw. DGK 254</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-4	<p>Entnahme von Fichten aus dem Quellbereich des Bohnenbaches</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 1 Flurstück 42 tw. DGK 255</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-5	<p>Pflege des Gehölzbestandes im ND 2.3-18 „Hohlweg in Untersiekholz durch abschnittweises auf den Stock setzen im Turnus 8 – 12 Jahren</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstücke 60 tw., 61 tw., 43 tw., 42 tw.</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 6 Flurstücke 87 tw., 125 tw., 139 tw., 198 tw.</p> <p>DGK 255</p>	
5.2-6	<p>Auszäunung des Nassbereiches im LSG 2.2-14 „Ellernbachtal“ und einmalige Mahd nach dem 15.06. eines jeden Jahres</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstück 228 tw. DGK 276</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-7	<p>Anlage von Abfangmulden entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des NSG 2.1-3 „Teich bei Wöbbel“</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 6 tw., 7 tw. DGK 276</p>	
5.2-8	<p>Beidseitige Abzäunung des querenden Wirtschaftsweges sowie Anlage einer Barriere und Aufbau eines Waldrandes an der Zufahrt vom Schafstallweg im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel "</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 2 tw. DGK 276</p>	
5.2-9	<p>Verlegung eines Erdweges auf einem ca. 20 m langen Teilstück entlang der nördlichen Grenze des NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 1 tw. DGK 276</p>	
5.2-10	<p>Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Teil des NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 5 tw., 6 tw., 7 tw. DGK 276</p>	
5.2-11	<p>Entnahme von Gehölzen im nördlichen Teil des NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 1 tw., 7 tw. DGK 276</p>	
5.2-12	<p>Erhaltung von Rutschhängen und Anrissen als Pionierbiotope durch regelmäßige Pflege im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 6 tw., 7 tw. DGK 276</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-13	Erhaltung von Steilkanten und -böschungen durch Anstiche im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 6 tw., 7 tw. DGK 276	
5.2.14	Vertiefung und Vergrößerung vorhandener temporärer Gewässer im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 1 tw., 41 tw. DGK 276	
5.2-15	Abdämmen eines Kleingewässers südlich des Weihers im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 7 tw. DGK 276	
5.2-16	Aufbau von Waldrändern durch Bestandspflegemaßnahmen im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 41 tw., 1 tw., 5 tw., 6 tw. DGK 276	
5.2-17	Regelmäßige Pflege der Obstwiese und der Obstgehölze am Rosenhof durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume Gemarkung Wöbbel Flur 6 Flurstück 7 tw. DGK 277	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-18	<p>Mahd von Sukzessionsflächen im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" im Turnus von 3 – 5 Jahren</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 7 Flurstücke 1 tw., 29 tw., 30 tw., 79 tw., 193 tw., 253 tw. DGK 254/277/278</p>	
5.2-19	<p>Mahd des Uferstreifens entlang der Emmer und der Niese innerhalb des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" im Turnus von 3 – 5 Jahren, Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet, Entnahme von Hybridpappelbeständen, abschnittweise auf den Stock setzen von Ufergehölzen im Turnus von 10 Jahren unter Einhaltung dominierender Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 15 cm sowie gruppenweiser Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung und Sicherung mit einem ortsüblichen Weidezaun und Beseitigung von Bauschuttablagerungen im Uferbereich</p>	<p>Zur Breite des Uferstreifens wird auf die Erläuterungen zum Gebot F, Glied.-Nr. 2.1-2, verwiesen.</p>
5.2-19	<p>Gemarkung Schieder Flur 7 Flurstücke 58 tw., 83 tw., 193 tw., 79 tw., 30 tw., 29 tw., 253 tw., 254 tw., 255 tw., 256 tw., 102 tw., 100 tw., 101 tw., 264 tw., 274 tw., 82 tw.</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 11 Flurstücke 147 tw., 150 tw., 145 tw., 146 tw., 151 tw., 55 tw., 56 tw., 57 tw., 58 tw., 59 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw., 75 tw., 74 tw., 72 tw., 138 tw., 139 tw.</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 1 Flurstücke 28 tw., 27 tw., 26 tw., 25 tw., 24 tw., 23 tw., 22 tw., 20 tw., 19 tw., 18 tw., 17 tw., 16 tw., 15 tw.</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 7 Flurstücke 65 tw., 61 tw.,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-19	<p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw., 72 tw., 71 tw., 70 tw., 69 tw., 67 tw., 65 tw., 75 tw., 74 tw., 76 tw., 78 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw., 83 tw., 84 tw., 85 tw., 86 tw., 88 tw., 89 tw., 90 tw., 91 tw., 66 tw. , 64 tw .</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 6 Flurstücke 13 tw., 1 tw., 2 tw., 12 tw., 11 tw., 1 10 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw., 8 tw., 189 tw.</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 126 tw., 127 tw., 131 tw., 139 tw., 142 tw., 144 tw., 145 tw., 169 tw.</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 1 Flurstücke 22 tw., 23 tw., 24 tw., 27 tw., 29 tw., 30 tw.</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 2 Flurstücke 2 tw., 87 tw., 3 tw., 30 tw., 31 tw., 5 tw. , 6 tw.</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstücke 87 tw., 88 tw., 72 tw., 54 tw., 53 tw., 52 tw., 51 tw., 51 tw., 50 tw.</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 3 Flurstücke 33 tw., 31 tw., 23 tw., 13 tw., 35 tw., 14 tw., 15 tw., 17 tw., 19 tw., 20 tw.</p> <p>DGK 277/278/300/301/321/322/323/340/341</p>	
5.2-20	<p>Auszäunung eines Böschungsbereiches im LSG 2.2-16 "Töllengrund" zur Vermeidung von Trittschäden</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstück 44 tw. DGK 278</p>	
5.2-21	<p>Freistellen des Sunderbaches durch Rücknahme der Fichte aus dem direkten Uferbereich</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 2 Flurstück 23 tw. DGK 279</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-22	<p>Entnahme von Fichten im ND 2.3-19 zur Förderung der bodenständigen Waldgesellschaft</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 8 Flurstück 4 tw. DGK 279</p>	
5.2-23	<p>Freistellen des Quellbereiches südlich eines Forstwirtschaftsweges von Fichten südlich Harzberger Feld</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 248 tw. DGK 280</p>	
5.2-24	<p>Freistellen der Quellbereiche von Fichten im LSG 2.2-13 "Bachtäler und Quellbereiche im Stadtwald Lügde "</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 248 tw. DGK 280</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-25	<p>Freistellen der Quellzuläufe von Fichte im LSG 2.2-11 "Steinbachtal-</p> <p>Gemarkung Elbrinxen Flur 7 Flurstück 1 tw. DGK 280</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-26	<p>Entnahme von Pappeln und Ersatz durch Erlen und Eschen einschl. Anlage eines vorgelagerten Saumes entlang eines Grabens nordwestlich der Emmer</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstücke 265 tw., 267 tw. DGK 299</p>	
5.2-27	<p>Entnahme von Fichtenbeständen und anschließende natürliche Sukzession im LSG 2.2-20 "Bennersiek"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstück 69 DGK 300</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-28	<p>Pflege von Kopfweiden entlang von Wasserläufen im LSG 2.2-22 "Tal und Hangbereiche bei Brakelsiek"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 6 tw., 7 tw., <u>11</u>, 12 tw., 10 tw., 2 26 tw., 27 tw . DGK 301/302</p>	
5.2-29	<p>Entnahme von Fichten und Umwandlung zur Obstwiese im LSG 2.2-22 "Tal- und Hangbereiche östlich Brakelsiek"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstück 29 tw. DGK 301</p>	
5.2-30	<p>Pflege des ND 2.3-20 "Hohlweg am Wöbelschen Weg" durch abschnittweises auf den Stock setzen im Turnus von 8 - 12 Jahren</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstücke 51 tw., 13 tw., 15 tw., 50 tw., 49 tw., 52 tw., 84 tw., 53 tw. DGK 301</p>	
5.2-31	<p>Entnahme eines Fichtenbestandes mit anschließender natürlicher Sukzession im LSG 2.2-21 „Bärental“</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstück 39 DGK 300/ 301</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-32	<p>Sicherung der Uferzone des Bachlaufes im LSG 2.2-21 "Bärental" vor Trittschäden durch Auszäunung und regelmäßiger Mahd im Turnus von 3 - 5 Jahren</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 40 tw., 62 tw., 61 tw., 41 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw., 45 tw., 59 tw., 58 tw., 51 tw. DGK 301</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-33	<p>Entnahme der Fichtenschonung im südlichen Bereich des LSG 2.2-22 "Tal - und Hangbereiche östlich Brakelsiek" und anschließende natürliche Sukzession</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstück 38 tw. DGK 302</p>	
5.2-34	<p>Regelmäßige Pflege der Obstwiesen und Obstgehölze durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume im LSG 2.2-22 "Tal-und Hangbereiche östlich Brakelsiek"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstück 37 tw. Flur 8 Flurstück 38 tw. DGK 302</p>	
5.2-35	<p>Sukzessive Entnahme der Fichtenbestände aus dem NSG 2.1-4 " Mörth" mit anschließender natürlicher Sukzession sowie regelmäßigen Pflegeeingriffen</p> <p>Gemarkung Elbrinxen Flur 7 Flurstücke 47 tw., 48 tw., 49 tw., 50 tw. DGK 280/303</p>	
5.2-36	<p>Ausgrenzung eines Feuchtbereiches in ca. 8 m Breite durch einen Zaun, Mahd im Turnus von 3 – 5 Jahren im LSG 2.2-27 "Bückeburger Riesen"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstücke 129 tw., 145 tw. DGK 321</p>	
5.2-37	<p>Pflege von Kopfweiden im LSG 2.2-28 "Talsystem des Breitenhauptbaches" östlich der Brenkerfeldstraße</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 87 tw. DGK 322</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-38	<p>Entnahme von Fichten und anschließende natürliche Sukzession im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstücke 51 tw., 52 tw. DGK 322</p>	
5.2-39	<p>Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der natürlichen Sukzession im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 51 tw., 52 tw., 53 tw. DGK 322</p>	
5.2-40	<p>Pflege von Kopfweiden durch regelmäßiges Schneiden am nördlichen Bachlauf im LSG 2.2-29 "Lippebachtal"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 93 tw., 92 tw., 197 tw., 196 tw., 195 tw., 194 tw., 89 <u>1</u> tw., 190 tw., 6 <u>2</u>. tw., 6 <u>1</u>. tw., 5 tw., 4 tw., 3 tw., 2 tw., 214 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 75 tw., 76 tw., 77 tw., 78 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw., 82 tw., 83 tw., 84 tw., 85 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw. DGK 323</p>	
5.2-41	<p>Auszäunung des Seggenbestandes und regelmäßige Beseitigung des Gehölzanfluges im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 1 Flurstück 22 tw. DGK 323</p>	
5.2-42	<p>Entnahme von Fichten mit anschließender Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstück 138 DGK 323</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-43	<p>Entnahme von Fichten mit anschließender Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 40 <u>1.</u> tw., 40 <u>2.</u> tw., 40 <u>3.</u> tw., 41 tw., 44 tw. DGK 323</p>	
5.2-44	<p>Regelmäßige Pflege der Obstwiese und Obstgehölze südlich der Straße 'In der Tränke' durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume im LSG 2.2-32 „Talbereich westlich Hoffeld“</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 13 Flurstück 6 DGK 324</p>	
5.2-45	<p>Regelmäßige Pflege der Obstwiese und Obstgehölze westlich der Hofstelle „Hoffeld“ durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Bestände im LSG 2.2-32 'Talbereich westlich Hoffeld'</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 13 Flurstück 14 DGK 324</p>	
5.2-46	- entfällt -	Maßnahme ist bereits umgesetzt.
5.2-47	- entfällt -	Maßnahme ist bereits umgesetzt.
5.2-48	<p>Pflege des Charakters des Hudeeichenbestandes durch geeignete waldbauliche Maßnahmen im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 17 Flurstück 43 tw. DGK 324</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-49	<p>Mahd des Uferstreifens entlang des Steinbaches innerhalb des NSG 2.1-5 „Salkenbruch“ im Turnus von 3 - 5 Jahren, Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet, abschnittsweises Aufden-Stock-setzen von Ufergehölzen im Turnus von 10 Jahren unter Erhaltung dominierender Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 15 cm sowie gruppenweiser Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung und Sicherung mit einem ortsüblichen Weidezaun</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 9 Flurstücke 25 tw., 23 tw., 20 tw., <u>19</u> tw. 1 DGK 341</p>	<p>Zur Breite des Uferstreifens wird auf die Erläuterungen zum Gebot G, Glied.-Nr. 2.1-5, verwiesen.</p>
5.2-50	<p>Verschluß eines Entwässerungsgrabens an der östlichen Grenze des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 3 Flurstücke 18 tw., 19 tw. DGK 341</p>	
5.3	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.3-1 bis 5.3-23 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>
5.3-1	<p>Renaturierung einer Teichanlage westlich der L 948</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 265 tw. DGK 231</p>	
5.3-2	<p>Renaturierung eines Bachlaufes nördlich des Gewerbegebietes Schieder durch Anpflanzung von Ufergehölzen und Anlage von Uferstreifen</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstücke 96 tw., 97 tw. DGK 254</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-3	<p>Renaturierung eines Quellbereiches westlich des LSG 2.2-11 "Steinbachtal" südlich des Emmerstausees</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 2 Flurstück 126 tw. DGK 256</p>	
5.3-4	<p>Renaturierung eines Fischteiches im LSG 2.2-14 "Ellernbachtal"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 43 tw. DGK 276</p>	
5.3-5	<p>Wiederherstellung der als Trampelpfad NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" genutzten Flächen und Schaffung von Waldrändern auf diesen Flächen durch entsprechende Pflegemaßnahmen</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 1 tw., 6 tw., 7 tw. DGK 276</p>	
5.3-6	<p>Wiederherstellung einer Mänderschleife im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 7 Flurstück 193 tw. DGK 277</p>	
5.3-7	<p>Renaturierung einer Teichfläche im LSG 2.2-19 "Rosenborn"</p> <p>Gemarkung Elbrinxen Flur 7 Flurstück 58 tw. DGK 281</p>	
5.3-8	<p>Renaturierung eines Quellzuflusses zur Niese im NSG 2.1-2 „Nieseniederung und -mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 14 tw., 5 tw., 69 tw., 68 tw., 67 tw. DGK 300</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-9	<p>Renaturierung einer Teichanlage im nord-östlichen Bereich des LSG 2.2-20 "Benner-siek"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstücke 10 tw., 12 tw. DGK 301</p>	
5.3-10	<p>Renaturierung eines Bachlaufes im LSG 2.2-21 "Bärental"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 46 tw., 48 tw., 49 tw., Flur 7 Flurstücke 38, 2 tw., 74 tw., 75 tw., 37 . tw. DGK 301</p>	
5.3-11	<p>Renaturierung eines Bachlaufes und anschließende natürliche Sukzession der Fläche im LSG 2.2-23 "Tal- und Hangbereiche östlich Brakelsiek"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 77 tw., 102 tw., 237 tw., 100 tw. DGK 302</p>	
5.3-12	<p>Renaturierung des Quellbereiches der Niese u.a. durch Beseitigung der baulichen Anlagen und der Teiche</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 21 tw. DGK 321</p>	
5.3-13	<p>Renaturierung eines Wasserlaufes im LSG 2.2-28 "Talsystem des Breitenhauptbaches" östlich und südlich der L 827</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstücke 142 tw., 67 tw., 1, 90 1 tw., 90 2 tw., 69 tw., 66 tw., 89 tw., 88 tw., 87, 83, 84, 85, 100 DGK 321</p>	
5.3-14	<p>Renaturierung eines Wasserlaufes im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" nördlich Mühlenwiese</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 53 tw., 54 tw. DGK 322</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-15	<p>Renaturierung einer Teichanlage und eines Wasserlaufes nördlich der Neuen Torstraße</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 2 Flurstücke 175 tw., 174 tw., 173 tw., 176 tw. DGK 323/324</p>	
5.3-16	<p>Renaturierung einer Teichanlage im Bereich „Auf den Gehrden“</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstück 168 DGK 323</p>	
5.3-17	<p>Renaturierung einer Teichanlage und eines Bachlaufes</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 167 tw., 51 tw., 168 tw., 166 tw., 164 tw., 163 tw., 201. tw., 25 tw., 24 tw., 23 tw., 22 tw., 21 tw., 162 tw., 30 tw., 31 tw. DGK 323</p>	
5.3-18	<p>Beseitigung einer Viehtränke südöstlich eines Teiches am Steinbach im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 14 Flurstück 13 tw. DGK 324</p>	
5.3-19	<p>Beseitigung einer Viehtränke am Steinbach im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 14 Flurstück 20 tw DGK 324</p>	
5.3-20	<p>Renaturierung von Quellläufen nördlich des Steinbaches, Aufnahme von Verrohrungen und Anlage flacher Mulden im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 17 Flurstück 46 tw. Flur 14 Flurstück 25 tw. DGK 324</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-21	<p>Renaturierung von Quellläufen südlich des Steinbaches im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 14 Flurstück 24 tw. DGK 324</p>	
5.3-22	<p>Beseitigung einer Viehtränke östlich eines Weges am Steinbach im NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 17 Flurstück 47 tw DGK 324</p>	
5.3-23	<p>Renaturierung der Niese im Teilstück zwischen der L 886 und der Zufahrt Kreienberg</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 3 Flurstück 33 tw. DGK 341</p>	
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-109 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte und in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständig, heimisch, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regional typische Obstsorten gewählt werden.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushaltes, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4	<p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 0,75 m (auf Lücke gesetzt). An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Jungpflanzen oder Forstpflanzen der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei Bäumen 1. Ordnung 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 an zunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiß geschützt werden , - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>Acer pseudoplatanus Bergahorn</p> <p>Acer campestre Feldahorn</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Cornus sanguinea Hartriegel</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Crataegus spec. Weißdorn</p> <p>Fagus sylvatica Buche</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Euonymus europaeus Pfaffenhütchen</p> <p>Ilex aquifolium Stechpalme</p> <p>Quercus petraea Traubeneiche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Prunus avium Vogelkirsche</p> <p>Prunus spinosa Schlehe</p> <p>Rosa canina Hundsrose</p> <p>Salix caprea Salweide</p> <p>Sambucus nigra Holunder</p> <p>Sambucus racemosa Traubenholunder</p> <p>Sorbus aucuparia Eberesche</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4		<p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze</p> <p>Alnus glutinosa Erle</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>Quercus robur Eiche</p> <p>Salix alba Silberweide</p> <p>Salix aurita Öhrchenweide</p> <p>Salix c i nerea Aschweide</p> <p>Salix fragilis Bruchweide</p> <p>Salix purpurea Purpurweide</p> <p>Salix viminalis Korbweide</p> <p>Ulmus glabra Bergulme</p> <p>Viburnum opuls Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum Kastanie</p> <p>Betula pendula Birke</p> <p>Betula pubescens Moorbirke</p> <p>Tilia cordata Winterlinde</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4		<p>Tilia platyhylos Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rote Sternrenette - Rheinischer Bohnapfel - Landsberger Renette - Boskoop (für breite Straßenbankette) - Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterberger Renette (für gute Anbauanlagen) - Gelber Edelapfel - Ontarioapfel - Kaiser Wilhelm - graue Herbstrenette <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstweiden ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Exertaler - Westfälischer Gülderling - Holzapfel - Holzbirne - Speierling
5.4-1	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang von Grünlandflächen westlich Kamerun</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 4 Flurstücke 4 tw., 63 tw. DGK 230</p>	
5.4-2	<p>Ergänzung von Obstbäumen in einer Grünlandfläche westlich Kamerun</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 4 Flurstück 63 tw. DGK 230</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-3	Anlage eines Waldmantels am östlichen Rand des Forstes Vahrenbusch Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 265 tw. DGK 230	
5.4-4	Anpflanzung einer Hecke zwischen Kamerun und Rehberg Gemarkung Siekholz Flur 4 Flurstück 42 tw. DGK 231	
5.4-5	Anpflanzung von Hecken auf der Süd-, Nord- und Westseite des LSG 2.2-4 "Grünlandbereich westlich Spielberg" Gemarkung Lügde Flur 49 Flurstück 74 tw. DGK 232	
5.4-6	Ergänzung von Obstbäumen im LSG 2.2-4 "Grünlandbereich westlich Spielberg" Gemarkung Lügde Flur 49 Flurstück 74 tw. DGK 232	
5.4-7	Anpflanzung von Obstbäumen im Grünlandbereich "Steinbrücke" Gemarkung Lügde Flur 27 Flurstück 1 <u>1</u> tw. DGK 233	
5.4-8	Anlage einer Gehölzpflanzung auf der Nordseite eines Weges nordwestlich Uhlsen Gemarkung Lügde Flur 27 Flurstücke 35 tw., 36 tw., 41 tw., 79 tw. DGK 233	
5.4-9	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-10	Anpflanzung eines Waldmantels südlich der "Hohewarte" Gemarkung Siekholz Flur 1 Flurstück 15 tw. DGK 254	
5.4-11	Anpflanzung einer Hecke zwischen Feldkuhle und Weg zum Siekhof Gemarkung Siekholz Flur 1 Flurstück 12 tw. DGK 254	
5.4-12	Anpflanzung von Hecken nördlich und westlich einer Feldkuhle im Siekfeld Gemarkung Siekholz Flur 1 Flurstück 13 tw. Gemarkung Schieder Flur 3 Flurstück 10 tw. DGK 254	
5.4-13	Anlage einer Gehölzpflanzung am südöstlichen Rand des Grünlandbereiches Möncher Kuhkamp im LSG 2.2-6 "Blutbachtal " Gemarkung Siekholz Flur 1 Flurstück 11 tw. DGK 254	
5.4-14	Anpflanzung einer Hecke auf der Sdseite eines Weges westlich des LSG 2.2-6 "Blutbachtal " Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstück 102 tw. DGK 254	
5.4-15	Ergänzung von Obstbäumen auf einer Obstwiese südlich des Gripshofes Gemarkung Schieder Flur 3 Flurstück 8 tw. DGK 254	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-16	Anlage einer Gehölzpflanzung am nördlichen und südlichen Rand des LSG 2.2-8 "Talbereich im Siekfeld" Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstück 102 tw. DGK 254	
5.4-17	Ergänzung einer Anpflanzung mit Obstbäumen Ostlich des Gewerbegebietes Schieder Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstücke 24 tw., 25 tw. DGK 254	
5.4-18	Anpflanzung von Gehölzstreifen am Siekfeldweg nördlich des Gewerbegebietes Schieder Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstücke 96 tw., 101 tw., 130 tw., 134 tw. DGK 254	
5.4-19	Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Bohnenbaches zwischen Stammhof und Siekholz Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 44 tw. DGK 255	
5.4-20	Anpflanzung von Hecken im Böschungsbereich des Bohnenbachtals zwischen Stammhof und Schieder Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 44 tw. DGK 255	
5.4-21	Ergänzung des Gehölzbestandes durch Neuanpflanzungen im Bereich des ND 2.3-18 "Hohlweg in Untersiekholz Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstücke 60 tw., 61 tw., 43 tw., 42 tw. Gemarkung Schieder Flur 6 Flurstücke 87 tw., 125 tw., 139 tw., 198 tw. DGK 255	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-22	<p>Anpflanzung einer Hecke nördlich des Gewerbegebietes Hainbergsiedlung am westlichen Rand des LSG 2.2-9 "Bohnenbachtal"</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstücke 321 tw., 323 tw., 325 tw., 271 tw., 261 tw. DGK 255</p>	
5.4-23	<p>Ergänzung von Ufergehölzen im LSG 2.2-9 "Bohnenbachtal" westlich der Hainbergsiedlung</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstücke 293 tw., 322 tw. DGK 255</p>	
5.4-24	<p>Anpflanzung einer Hecke im LSG 2.2-9 "Bohnenbachtal" nördlich der Hainbergsiedlung</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 61 tw. DGK 255</p>	
5.4-25	<p>Anpflanzung einer Hecke im Randbereich des LSG 2.2-2 "Klingenbachtal" westlich Glashütte</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 5 Flurstücke 9 tw., 11 tw. DGK 256</p>	
5.4-26	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an einem Weg südlich Harzberger Wald</p> <p>Gemarkung Harzberg Flur 1 Flurstücke 88 tw., 90 tw., 91 tw., 92 tw., 93 tw. DGK 256</p>	
5.4-27	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung südlich der Harzberger Straße</p> <p>Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 104 <u>11</u> tw. DGK 257</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-28	<p>Anpflanzung von Hecken an der nordöstlichen Grenze des LSG 2.2-14 "Ellernbachtal"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 32 tw. DGK 276</p>	
5.4-29	<p>Anpflanzung von Hecken entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Zuflusses „Regelsiek“ sowie an der östlichen Grenze des LSG 2.2-14 "Ellernbachtal"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 20 <u>2</u> tw., 21 tw., 27 tw. DGK 276</p>	
5.4-30	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 6 tw. DGK 276</p>	
5.4-31	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Schafstallweges im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 15 tw., 1 tw. DGK 276</p>	
5.4-32	<p>Anlage einer Gehölz pflanzung südlich eines Weges am Schafstallkamp</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 12 tw., 13 <u>1</u> tw., 13 <u>2</u> tw., 14 tw. DGK 276</p>	
5.4-33	<p>Anpflanzung von Obstbäumen entlang eines Weges östlich Dornbusch</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstücke 6 tw., 8 tw., 237 tw., 17 tw., 37 tw. DGK 276/ 299</p>	
5.4-34	<p>Anpflanzung von Hecken südlich eines Weges westlich Nessenberg</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstücke 61 tw., 62 tw., 64 tw., 65 tw., 78 tw. DGK 276</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-35	<p>Anpflanzung von Hecken auf einer Böschungskante südlich des Rottholtes</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstück 59 tw. DGK 276</p>	
5.4-36	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung östlich und westlich eines Weges im Bereich des Hohlen Weges</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstücke 51 tw., 54 tw., 118 tw. DGK 276/299</p>	
5.4-37	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung im Löschungsbereich westlich des Radweges am LSG 2.2-9 "Diestelbachtal"</p> <p>Gemarkung Wöbbel Flur 6 Flurstücke 6 tw., 20 tw. DGK 277</p>	
5.4-38	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung westlich eines Weges zwischen der B 239 und dem Wald am Flörkenberg</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 11 Flurstücke 1 tw., 5 tw. DGK 277</p>	
5.4-39	<p>Anpflanzung einer Hecke auf einer Parzellengrenze im Ackerbereich „Hinter dem Knicke“</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstücke 17 tw., 18 tw., 22 tw., DGK 277</p>	
5.4-40	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung nördlich der Bahnhofstraße entlang der Bebauung</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 7 Flurstücke 191 tw., 194 tw. DGK 278</p>	
5.4-41	<p>Anpflanzung von Obstbäumen nördlich des Hauses „Am Bennerberg“ im LSG 2.2-16 "Töllengrund"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstück 44 tw. DGK 278</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-42	<p>Anpflanzung einer Hecke auf der Böschungskante in den Hufstäten im LSG 2.2-16 "Töllengrund"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstück 1 tw. DGK 278</p>	
5.4-43	<p>Anpflanzung einer Hecke an einem Weg südlich des LSG 2.2-16 "Töllengrund"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstück 115 tw. DGK 278</p>	
5.4-44	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung am Weg zum Bennerberg</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 110 tw., 138 tw. DGK 278 /3 01</p>	
5.4-45	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an einem Weg westlich der B 239 im Bereich Quaddelkamp</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 30 tw., 40 tw., 42 tw., 41 tw., 50 tw. DGK 278 /301</p>	
5.4-46	<p>Anpflanzung einer Hecke südlich des Bereiches "Vor dem Hallenberge"</p> <p>Gemarkung Harzberg Flur 1 Flurstück 90 tw. DGK 279</p>	
5.4-47	<p>Anpflanzung von Obstbäumen im Südwesten des LSG 2.2-18 „Tal- und Hangbereiche bei Elbrinzer Glashütte"</p> <p>Gemarkung Elbrinxen Flur 7 Flurstück 22 tw. DGK 280/281</p>	
5.4-48	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung südlich des Bennerfeldweges</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstücke 1 tw., 8 tw. DGK 300/301</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-49	<p>Anlage von Hecken entlang zweier Wege östlich des Königsberges</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 17 tw., 16 tw., 21 tw. DGK 300/301</p>	
5.4-50	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung im Quellbereich des NSG 2.1-2 „Nieseniederung und –mündungsbereich“</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstück 14 tw. DGK 300</p>	
5.4-51	<p>Anpflanzung einer Hecke südlich eines Weges in den Bärenalwiesen im NSG 2.1-2 „Nieseniederung und –mündungsbereich“</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstück 66 tw. DGK 300</p>	
5.4-52	<p>Anpflanzung einer Gehölzgruppe im Bennerfeld</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 93 tw., 195 tw. DGK 301</p>	
5.4-53	<p>Anlage einer Hecke südlich des Bennerfeldweges</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 91 <u>1</u> tw., 88 tw. DGK 301</p>	
5.4-54	<p>Anpflanzung einer Hecke südwestlich des LSG 2.2-16 "Töllengrund"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 137 tw., 136 tw., 138 tw., 141 tw., 140 tw., 139 tw. DGK 301</p>	
5.4-55	<p>Anpflanzung einer Hecke nördlich eines Weges im Bereich „Auf dem Kamp“</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 390 tw., 391 tw. DGK 301</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-56	Anlage einer Gehölzpflanzung im LSG 2.2-20 "Bennersiek" nordöstlich des Wöbbelschen Weges Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstück 10 tw. DGK 301	
5.4-57	Anpflanzung einer Hecke an der südlichen Grenze des LSG 2.2-20 "Bennersiek" Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstück 82 tw. DGK 301	
5.4-58	Anlage einer Gehölzpflanzung nördlich des Wöbbelschen Weges Gemarkung Brakelsiek Flur 2 Flurstücke 88 tw., 89 tw. Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstücke 15 tw., 16 tw., 17 <u>1</u> tw. DGK 301	
5.4-59	Anlage einer Hecke südlich eines Weges im Bereich „An der Trift“ Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstücke 22 tw., 23 tw., 24 tw. DGK 301	
5.4-60	Anlage einer Gehölzpflanzung entlang der Triftstraße Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstücke 19 tw., 23 tw., 26 tw., 72 tw. DGK 301	
5.4-61	Anlage einer Hecke entlang der westlichen Grenze des LSG 2.2-21 "Bärental" im Bereich Jungfernkühle Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstück 49 tw . DGK 301	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-62	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an der Grenze des LSG 2.2-21 "Bärental"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 7 Flurstück 37 tw. Flur 1 Flurstücke 46 tw., 45 tw., 34 tw. DGK 301</p>	
5.4-63	<p>Anpflanzung einer Hecke an der Grenze des LSG 2.2-21 "Bärental"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 62 tw., 58 tw. Flur 7 Flurstücke 74 tw., 75 tw. DGK 301</p>	
5.4-64	<p>Anpflanzung von Hecken im Bereich Lücken-Rott und Kochs Kuhle westlich der K 72</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstücke 52 tw., 29 tw., 53 tw., 54 tw., 55 tw. Flur 7 Flurstück 40 tw</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 6 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 15 <u>1.</u> tw., 15 <u>2.</u> tw., 16 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw. 75 tw. DGK 301</p>	
5.4-65	<p>Anlage einer Hecke südöstlich der K72</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 4 Flurstücke 172 tw., 2 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 9 tw., 229 tw., 224 tw. DGK 301</p>	
5.4-66	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an einem Weg südlich Thiekemeiers Berg</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 4 Flurstücke 9 tw., 223 tw., 8 tw DGK 301/322</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-67	<p>Ergänzung der Obstbaumbestände im südlichen Teil des LSG 2.2-22 "Tal- und Hangbereiche östlich Brakelsiek"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 137 tw., 138 tw., 36 tw. DGK 302</p>	
5.4-68	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung entlang eines Weges am Henzenberg</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 86 tw., 87 tw., 85 tw. DGK 302</p>	
5.4-69	<p>Anlage eines Waldmantels im Bereich Neckelberg/Himmelreich</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstück 87 tw.</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 1 Flurstück 3 tw. DGK 302</p>	
5.4-70	<p>Anpflanzung von Einzelbäumen entlang eines Weges südlich des LSG 2.2-23 "Krämergrund/Henzenberg"</p> <p>Gemarkung Brakelsiek Flur 5 Flurstücke 157 tw., 246 tw. DGK 302</p>	
5.4-71	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung südlich des LSG 2.2-23 "Krämergrund/Henzenberg"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 1 Flurstücke 99 tw., 140 tw., 80 tw., 186 tw., 135 tw. DGK 302 /3 23</p>	
5.4-72	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung am Philippsberg oberhalb des Gewerbegebietes</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 1 Flurstück 113 tw. DGK 302</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-73	<p>Anpflanzung von Hecken im LSG 2.2-27 "Bückeberger Riesen"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 129 tw. DGK 321</p>	
5.4-74	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Weges "Im Riesenfeld"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstücke 99 tw., 97 tw., 95 tw., 94 tw. DGK 321</p>	
5.4-75	<p>Anpflanzung von Einzelgehölzen entlang eines Weges nördlich des LSG 2.2-27 "Talsystem des Breitenhauptbaches"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 132 tw. DGK 321</p>	
5.4-76	<p>Anpflanzung von Hecken entlang der nördlichen und südlichen Grenze im LSG 2.2-27 "Talsystem des Breitenhauptbaches"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 105 tw. DGK 321</p>	
5.4-77	<p>Anpflanzung einer Hecke westlich der Brenker Feldstraße im LSG 2.2-27 "Talsystem des Breitenhauptbaches"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 91 <u>3</u> tw. DGK 321</p>	
5.4-78	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an der Kreisgrenze im LSG 2.2-27 "Talsystem des Breitenhauptbaches"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 8 Flurstück 107 tw. DGK 321</p>	
5.4-79	<p>Anpflanzung von Kopfweiden entlang eines Gewässerlaufes im NSG 2.1-2 "Nieseneriederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Lothe Flur 3 Flurstücke 120 tw., 24 tw. DGK 322</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-80	Anpflanzung einer Hecke südlich Langengrund im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstück 36 tw. DGK 322	
5.4-81	Anpflanzung von Obstbäumen entlang der Straße "Am Sonnenhang" Gemarkung Lothe Flur 5 Flurstücke 145 tw., 27 tw., 24 tw. DGK 322	
5.4-82	Anpflanzung im Hessental Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 66 tw., 73 tw. DGK 322	
5.4-83	Anpflanzung einer Hecke südlich des Kutschersweges Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 69 tw., 68 tw. DGK 322	
5.4-84	Anlage einer Gehölzpflanzung entlang eines Weges westlich der K 71 Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 70 tw., 72 tw., 66 tw., 65 tw., 64 tw. Gemarkung Ruensiek Flur 1 Flurstücke 1 tw., 2 tw. DGK 322	
5.4-85	Anpflanzung einer Hecke im Bereich "Die langen Stücke" Gemarkung Ruensiek Flur 1 Flurstücke 9 tw., 8 tw., 1 tw. Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstück 63 tw. DGK 322	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-86	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung am östlichen Rand des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 212 tw., 121 tw., 122 <u>1</u> tw., 122 <u>2</u> tw., 123 tw., 125 tw., 126 tw., 211 tw. DGK 322 /323</p>	
5.4-87	<p>Anlage einer Hecke südlich Mühlenwiesen an der Grenze des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 1 Flurstücke 10 tw., 15 tw., 21 <u>1</u> tw., 12 tw., 22 tw. DGK 322/323</p>	
5.4-88	<p>Anpflanzung von Hecken inkl. eines 3 m breiten Saumes am nördlichen Rand des LSG 2.2-29 "Lippebachtal"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 94 tw., 93 tw., 92 tw., 197 tw., 196 tw., 195 tw., 194 tw., 89 <u>1</u>. tw., 190 tw., 6 <u>2</u> tw., 6 <u>1</u> tw., 5 tw ., 4 tw ., 3 tw., 2 tw., 214 tw. DGK 323</p>	
5.4-89	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Lippebaches westlich des Modellflugplatzes im LSG 2.2-29 "Lippebachtal"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstücke 66 tw., 67 tw., 65 tw., 64 tw. DGK 323</p>	
5.4-90	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung westlich des Weges "Kleiner Ort" im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstück 141 tw., 202 tw., 142 tw., 144 tw. DGK 323</p>	
5.4-91	<p>Anlage einer Hecke inkl. eines 3 m breiten Saumes im Bereich „Der kleine Ort“ im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstück 169 tw. DGK 323</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-92	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung östlich des Spitzweges</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstücke 4 <u>1</u> tw., 12 tw. 14 tw. DGK 323</p>	
5.4-93	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung südlich des Sportplatzes Schwalenberg</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 13 Flurstücke 31 tw., 35 tw., 37 tw. DGK 323</p>	
5.4-94	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Bachlaufes nördlich des Spitzweges</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 8 Flurstücke 269 tw., 29 tw., 30 tw. DGK 323</p>	
5.4-95	<p>Anpflanzung von Hecken westlich des NSG 2.1-5 "Salkenbruch"</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 9 Flurstücke 60 tw., 57.<u>2</u>. tw., 7 tw., 105 tw., 40 tw., 45 tw., 44 tw., 42 tw., 40 tw. DGK 324 / 341</p>	
5.4-96	<p>Anpflanzung einer Hecke im Bereich "Am Nüssenbusch" im LSG 2.2-35 "Vesterberg"</p> <p>Gemarkung Rischenau Flur 7 Flurstück 12 tw. DGK 325 /326</p>	
5.4-97	<p>Anpflanzung einer Hecke im Bereich "Langefest" südlich eines Weges</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 2 Flurstücke 47 tw., 17 tw. DGK 340/323</p>	
5.4-98	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung westlich eines Weges in den Bereichen „Steggel" und "Rott"</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 2 Flurstücke 44 tw., 38 tw., 21 tw., 43 tw., 39 tw. DGK 340</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-99	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Weges westlich des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Ruensiek Flur 2 Flurstücke 27 tw., 36 tw. DGK 340	
5.4-100	Anpflanzung einer Hecke an der westlichen Grenze des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Ruensiek Flur 2 Flurstücke 5 tw., 45 tw. DGK 340	
5.4-101	Anpflanzung einer Hecke entlang einer Böschung im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstück 87 tw. DGK 340	
5.4-102	Anpflanzung von Hecken entlang der östlichen und nördlichen Grenze des NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstücke 88 tw., 72 tw., 49 tw., 51 tw., 50 tw. DGK 340	
5.4-103	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Weges nordöstlich der Straße "Großer Ort" Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstück 89 tw. DGK 340	
5.4.104	Anpflanzung von Kopfweiden entlang eines Wasserlaufs südlich der Straße „Großer Ort“ Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstück 72 tw. DGK 340	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-105	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung entlang eines Weges südlich der L 886</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 10 Flurstücke 24 1 tw., 92 tw., 107 tw., 108 tw., 77 tw., 109 tw., 110 tw., 25 tw. DGK 340</p>	
5.4-106	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Weges nordwestlich des NSG 2.1-5 „Salckenbruch“</p> <p>Gemarkung Schwalenberg Flur 9 Flurstücke 40 tw., 42 tw., 44 tw., 45 tw., 46 tw., 106 tw. DGK 341</p>	
5.4-107	<p>Anpflanzung von Obstgehölzen entlang der K 70</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 3 Flurstück 15 tw . DGK 341</p>	
5.4-108	<p>Anpflanzung von Hecken entlang der südlichen Grenze des NSG 2.1-2 „Nieseniederung mit Mündungsbereich“</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 3 Flurstücke 20 tw., 35 tw., 23 tw., 31 tw. DGK 341</p>	
5.4-109	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines „Weges im Hühnerkamp“</p> <p>Gemarkung Ruensiek Flur 3 Flurstück 31 tw. DGK 341</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.5-1 bis 5.5-23 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p>
5.5-1	<p>Beseitigung einer Fütterungsstelle im LSG 2.2-8 "Talbereich im Siekfeld"</p> <p>Gemarkung Schieder Flur 12 Flurstück 102 tw. DGK 254</p>	
5.5-2	<p>Beseitigung baulicher Anlagen an einem Teich im LSG 2.2-6 "Blutbachtal"</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstücke 342 tw., 343 tw. DGK 254</p>	
5.5-3	<p>Beseitigung von Müllablagerungen am Niedersachsenweg</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 3 Flurstück 11 tw. DGK 254</p>	
5.5-4	<p>Rücknahme und Renaturierung einer Parkplatzfläche im LSG 2.2-9 "Bohnenbachtal" nördlich des Gewerbegebietes Hainbergsiedlung</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstücke 271 tw., 321 tw., 322 tw. DGK 255</p>	
5.5-5	<p>Beseitigung von Müllablagerungen westlich der Schlesierstraße in einem Durchgang</p> <p>Gemarkung Siekholz Flur 2 Flurstück 322 tw. DGK 255</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5-6	Beseitigung einer Wildfütterung im LSG 2.2-13 "Quellbereich nördlich WbH Harzberg" Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 248 tw Flur 257	
5.5-7	Beseitigung von HUII- und Bauschuttablagern aus dem NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 41 tw. DGK 276	
5.5-8	Beseitigung des Drainagerohres auf der südöstlichen Abgrabungsfläche im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 6 t w. DGK 276	
5.5-9	Beseitigung der freistehenden Jagdkanzel im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 6 tw . DGK 276	
5.5-10	Beseitigung von Sitzbänken am nordwestlichen Weiherufer und an der Abzweigung des querenden Wirtschaftsweges im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstücke 7 tw., 1 tw. DGK 2 76	
5.5-11	Beseitigung von 3 Entenkojen im südöstlichen Teil des NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 6 tw., 7 tw. DGK 276	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5-12	Beseitigung des Parkplatzes am Schafstallweg im NSG 2.1-3 "Teich bei Wöbbel" Gemarkung Wöbbel Flur 5 Flurstück 7 tw., 15 tw. DGK 276	
5.5-13	Beseitigung einer Leitung aus dem LSG 2.2-13 "Bachtäler und Quellbereiche im Stadtwald Lügde" Gemarkung Lügde Flur 21 Flurstück 248 tw. DGK 280	
5.5-14	Beseitigung eines Sportplatzes im LSG 2.2-15 "Emmertal südwestlich Noltehof" und Umwandlung in naturnahes Grünland Gemarkung Wöbbel Flur 3 Flurstück 110 tw. DGK 299	
5.5-15	Beseitigung eines Sportplatzes im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" und Umwandlung in naturnahes Grünland Gemarkung Lothe Flur 1 Flurstück 90 tw. DGK 321	
5.5-16	Beseitigung von Bauschutt und Müll im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" nördlich der L 827 Gemarkung Lothe Flur 3 Flurstücke 195 tw., 196 tw. DGK 322	
5.5-17	Beseitigung baulicher Anlagen im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 181 tw., 178 tw., 179 tw., 177 tw. DGK 322	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5-18	Beseitigung von Müll und Bauschutt im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstücke 199 tw., 103 tw. DGK 322	
5.5-19	Beseitigung baulicher Anlagen im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" an den Teichanlagen nördlich Mühlenwiese Gemarkung Lothe Flur 4 Flurstück 52 tw. DGK 322	
5.5-20	Beseitigung des Modellflugplatzes im LSG 2.2-29 "Lippebachtal" Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstück 64 DGK 323	
5.5-21	Beseitigung von Bodenauffüllungen im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" westlich des Weges „Kleiner Ort“ Gemarkung Schwalenberg Flur 11 Flurstück 144 tw. DGK 323	
5.5-22	Beseitigung eines Weges nördlich des Steinbaches im NSG 2.1-5 "Salkenbruch" Gemarkung Schwalenberg Flur 17 Flurstück 44 tw. DGK 324	
5.5-23	Beseitigung von Bodenauffüllungen im NSG 2.1-2 "Nieseniederung mit Mündungsbereich" Gemarkung Ruensiek Flur 2 Flurstück 87 tw. DGK 340	

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planbestandteile

Der Landschaftsplan

besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

- 2.1-1 NSG Emmertal
(FFH-Gebiet DE-4021-301, s. Text)
(aufgeteilt in 2 Blätter)
- 2.1-2 NSG Nieseniederung mit Mündungsbereich
(aufgeteilt in zwölf Blätter) M 1 : 5 000
- 2.1-3 NSG Teich bei Wöbbel M 1: 2000
- 2.1-4 NSG Schwalenberger Wald
(FFH-Gebiete DE-4121-301 und DE-4121-302, s. Text)
(aufgeteilt in 28 Blätter)
- 2.1-5 NSG Wälder bei Blomberg
(FFH-Gebiet DE-4021-303, s. Text)
(aufgeteilt in 9 Blätter)
den Detailkarten "Jagd" zu den Flächen, auf denen die Anlage
von Kirrungen verboten ist (aufgeteilt in 22 Blätter) M 1:5000
- 2.2-2 LSG Klingenbachtal
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 2 500 und 1 : 5 000
- 2.2-3 LSG Luergrund M 1 : 4 000 im Original
- 2.2-4 LSG Grünlandbereich westlich Spielberg M 1 : 5 000
- 2.2-5 LSG Fauler Siek M 1 : 2 500 im Original
- 2.2-7 LSG Feldkuhle im Siekfeld M 1 : 5 000
- 2.2-8 LSG Talbereich im Siekfeld M 1 : 5 000
- 2.2-9 LSG Diestelbachtal
(aufgeteilt in vier Blätter) M 1 : 5 000 und 1 : 2 011,6 im Original
- 2.2-10 LSG Am Bohnenbachtal südlich Stammhof M 1 : 2 500 im Original
- 2.2-11 LSG Steinbachtal
(aufgeteilt in drei Blätter) M 1 : 5 000 im Original
- 2.2-12 LSG Tal- und Hangbereich bei Harzberg M 1 : 2 500 im Original
- 2.2-14 LSG Ellembachtal
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-15 LSG Emmertal südwestlich Nolte-Hof
(aufgeteilt in sechs Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-16 LSG Töllengrund
(aufgeteilt in vier Blätter) M 1 : 5 000

- 2.2-17 LSG Schweibachtal M 1 : 5 000 im Original
- 2.2-18 LSG Tal- und Hangbereiche bei Elbrinzer Glashütte M 1 : 5000 im Original
- 2.2-20 LSG Bennersiek
(aufgeteilt in drei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-21 LSG Bärental M 1 : 5 000
- 2.2-22 LSG Tal- und Hangbereich bei Brakelsiek
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-23 LSG Krämergrund und Henzenberg
(aufgeteilt in vier Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-24 LSG Magdalenenquelle
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000 im Original
- 2.2-26 LSG Tal am Kerresberg
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-27 LSG Bückeburger Riesen M 1 : 5 000
- 2.2-28 LSG Talsystem des Breitenhauptbaches
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-29 LSG Lippebachtal
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-30 LSG Talbereich östlich der Niese M 1 : 5 000
- 2.2-31 LSG Burgberg
(aufgeteilt in zwei Blätter) M 1 : 5 000
- 2.2-32 LSG Talbereich westlich Hoffeld M 1 : 5 000
- 2.2-33 LSG Jakobigrund M 1 : 5 000 im Original
- 2.2-34 LSG Talbereich am Sperberg M 1 : 5 000 im Original
- 2.2-35 LSG Westerberg
(aufgeteilt in vier Blätter) M 1 : 5 000
- 2.3-1 ND 24 Hainbuchen südlich der K 74 westlich von Siekhof
M 1 : 2 500 im Original
- 2.3-2 ND 2 Eichen in der Feldkuhle nordwestlich Schieder Möbel
M1 : 5 000
- 2.3-3 ND 1 Linde im Garten des ehemaligen Forstamtes Siekholz
M 1 : 2 500 im Original
- 2.3-4 ND 1 Eiche am Fußweg entlang des Schieder-Stausees
M 1 : 5 000
- 2.3-5 - entfällt -
- 2.3-6 ND 1 Linde auf dem Friedhof Glashütte M 1 : 2 5000
- 2.3-7 ND 25 Buchen und Hainbuchen an der B 239 M 1 : 5 000

- 2.3-8 ND 5 Linden , 4 Eichen auf dem Friedhof in Wöbbel M 1 : 5 000
- 2.3-9 ND 1 Eiche und 4 Linden auf dem Friedhof Brakelsiek M 1 : 5 000
- 2.3-10 ND 1 Eiche am Waldrand des Weges aus Richtung Sägewerk
in Schwalenberg M 1 : 5 000
- 2.3-11 ND 1 Eiche in der Nähe des Forsthauses Schwalenberg
M 1 : 5 000 im Original
- 2.3-12 ND Eichen am Burgberg auf dem nördlichen Hang westlich des Parkplatzes
M 1 : 5 000
- 2.3-13 ND Eichenallee alter Postweg von Schwalenberg nach Rischenau
M 1 : 5 000 im Original
- 2.3-14 ND 1 Linde auf dem sog. Weißenfeld im FBB Schwalenberg
M 1 : 5 000 im Original
- 2.3-15 ND 1 Eiche (Überhälter) im Salkenbruch M 1 : 5000 im Original
- 2.3-16 ND 2 Eichen im Salkenbruch M 1 : 5 000 im Original
- 2.3-17 ND 5 Schalensteine am Waldweg am Südhang des Bennerberges in Brakelsiek
M 1 : 5 000
- 2.3-18 ND Hohlweg in Untersiekholz M 1 : 2 500 im Original
- 2.3-19 ND Molls Steinbruch östlich des Sehlberges M 1 : 5 000
- 2.3-20 ND Hohlweg entlang des Wöbbelschen Weges M 1 : 5 000
- 2.3-21 ND Geologischer Aufschluß im Bereich Rodenstadt westlich des Adamsberges
M 1 : 5 000
- 2.3-22 ND Geologischer Aufschluß am Niemensgrund M 1 : 5 000
- 2.3-23 ND Geologischer Aufschluß auf dem sog. Weißenfeld FBB Schwalenberg
M 1 : 5 000
- 2.3-24 ND Geologischer Aufschluß am Oekerberg im Bereich Kfz-Werkstatt
M 1 : 5 000

Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 30.05.1988 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 12 "Schwalenberger Wald" aufzustellen. Der Beschluß wurde am 27.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Detmold, den 27.05.1993

Der Landrat
gez. Budde

Mitglied des Kreistages
gez. Jarmuth

Schriftführer
gez. Vathke

gez. Wieking
1. stv. Landrat

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor

i.A.
gez. Kapper

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wurde in der Zeit vom 10. Januar 1989 bis 25. Januar 1989 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27. Dezember 1988

Detmold, den 27.05.1993

Der Oberkreisdirektor
i.A. gez. Kapper

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 03.05.1993 gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 27.05.1993

Der Landrat
gez. Pohl

Mitglied des Kreistages
gez. Haverich

Schriftführer
gez. Vathke

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
LA. gez. Kapper

Satzungsbeschluß

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 14.03.1994 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 19.04.1994

Der Landrat
gez. Pohl

Mitglied des Kreistages
gez. Weber

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A. gez. Kapper

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 6 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage - mit Auflagen - genehmigt worden.

Detmold , den 26.07.1994, Az.: 51.31-5-2

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
i.A gez. Bremer

Der Landrat ist gemeinsam mit einem Kreisausschußmitglied per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung am 02.08.1994 der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 26.07.1994 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 Satz 3 Kreisordnung am 26.09.1994 genehmigt.

Detmold, den 26.09.1994

Der Landrat
gez. Pohl

Mitglied des Kreistages
gez. Flörkemeier

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A. gez. Kapper

Inkrafttreten. Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 a Landschaftsgesetz im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 25.08.1994 bekanntgemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 46, 25.08.1994, S. 564).

Detmold , den 12.08.1994

Der Landrat
gez. Pohl

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A. gez. Kapper

Entwurfsbearbeitung

Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Kronenstr. 14, 30161 Hannover
Bearbeiterin: Dipl.-Ing. Maike de Boer

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

a) Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Gellungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 01. März 1971
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Detmold vom 18.02.1967, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 152. Jg., Nr. 17 a vom 26. April 1967
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Detmold vom 22.10.1960, Abl. Reg. DT. 1961, S. 1021103

b) Nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes werden folgende Verordnungen seitens der Bezirksregierung aufgehoben:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Emmertal" vom 06.10.1992
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 117. Jg. Nr. 42 vom 12.10.1992
- Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Bereiches "Emmertal-Fischanger",
Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold, 177. Jg. Nr. 44 vom 26.10.1992
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teich bei Wöbbel" vom 28.11. 1986,
Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold , 171. Jg. Nr. 50 vom 15.12.1986

1. Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 17.12.2001 gem. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 12 „Schwalenberger Wald“ zu ändern. Der Beschluss wurde am 10.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 11.03.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

Der Landrat
F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 a des Landschaftsgesetzes i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 durchgeführt.

Detmold, den 03.12.2003

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 25.03.2003 bis 07.04.2003 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.03.2003.

Detmold, den 08.04.2003

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 13.10.2003 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 14.10.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

Der Landrat
F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieser 1. Änderung des Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 04.12.2003

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 23.02.2004 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Landschaftsplanes in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 24.02.2004

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

Der Landrat
F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Diese 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 15.06.2004

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 28.06.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 15.06.2004 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, den 29.06.2004

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführerin
gez. Otto

Der Landrat
F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden am 30.06.2004 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 36, S. 521f.).

Detmold, den 30.06.2004

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann